

N i e d e r s c h r i f t

über die 131. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 18. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**
- b) **Unterrichtung durch die Landesregierung und Beschlussfassung zur Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan**

dazu: **Vorlage 292** (MWK) Quartalsbericht der DBHN (IV. Quartal 2025), Mobilitätskonzept MHH

Vorlage 294 (MWK) Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan

<i>Unterrichtung zu b</i>	4
<i>Aussprache zu b</i>	7
<i>Beschluss zu b</i>	9
<i>Unterrichtung und Aussprache zu a</i>	9

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären

Eingabe 01711/03/19 Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Fortsetzung der Beratung 28

Beschlüsse 34

3. Vorlagen

Vorlage 290 (MF) Berichtspflicht über den Ausbau von landeseigenen Dächern mit PV-Anlagen 36

Vorlage 291 (MF) Haushaltsplan 2026; Einzelplan 20 – Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 30 in den Erläuterungen), Neubau Technikzentrum des NLBK und FTZ des LK Celle in Celle-Scheuen 37

4. Landesaktionsplan Gute Geburt: Eine gesunde und gute Geburt für Mütter und Kinder sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7478](#)

Mitberatung 39

Beschluss 39

5. Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/9527](#)

Mitberatung 40

6. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbsteuer

Unterrichtung 41

Aussprache 42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Jörn Domeier (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Corinna Lange (i. V. des Abg. Björn Meyer) (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Sebastian Penno (i. V. des Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. der Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. des Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken

Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 13:16 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

- a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**
- b) **Unterrichtung durch die Landesregierung und Beschlussfassung zur Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan**

zu a) **Vorlage 292**

Quartalsbericht der DBHN (IV. Quartal 2025), Mobilitätskonzept MHH

Schreiben des MWK vom 09.02.2026

zuletzt unterrichtet: 127. Sitzung am 10.12.2025

zu b) **Vorlage 294**

Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan

Schreiben des MWK vom 11.02.2026

Az.: 26121-2-7-1624/2021-3813/2025-2450/2026

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): In der heutigen Unterrichtung geht es zum einen um die Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum (ElKi)“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH - damit würde ich gleich gerne beginnen. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor. Daneben geht es um ein vorgezogenes Finanzmittelverfahren in diesem Zusammenhang, nämlich für vorlaufende Planungskosten zur Baustufe 2. Das Verfahren hat sich bewährt, um zeitschonend und sparsam vorzugehen.

Zum anderen geht es wie üblich um die Regelunterrichtung und den Quartalsbericht der DBHN für das 4. Quartal. Natürlich werde ich in diesem Kontext auch auf das Thema Stadtbahnananschluss eingehen. Und schließlich werden wir Ihnen das Mobilitätskonzept der MHH vorstellen. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen ebenfalls vor.

- b) Unterrichtung durch die Landesregierung zur Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan**

Unterrichtung

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Das Eltern-Kind-Zentrum wurde bereits frühzeitig in der baulichen Entwicklungsplanung der Krankenversorgung der MHH berücksichtigt, war dort als Teil der Baustufe 2 jedoch nicht Gegenstand des 1-Mrd.-Euro-Konzepts. Mithilfe der Mittel des Bundes aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist es uns jetzt gelungen, den Neubau des ElKi umzusetzen. Das ElKi wird bis zum Haushaltsjahr 2031 über Bundesmittel und ab

dann über Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt finanziert - an dieser Stelle möchte ich mich noch einmal herzlich für Ihre Zustimmung dazu bedanken.

Die bauliche Umsetzung adressiert den Umzug aus der Kinderklinik, einer der am sanierungsbedürftigsten Bestandsbauten der MHH. Jeder von Ihnen, der einmal vor Ort war, wird mir zustimmen, dass diese Maßnahme mehr als notwendig ist. Wir investieren hier nicht nur in die Zukunft der MHH, sondern auch in die Zukunft unserer Gesellschaft, insbesondere unserer Kinder. Die Maßnahme verbessert auch die Gesamtwirtschaftlichkeit des Bauprogramms. Zudem ist sie ein weiterer erforderlicher Schritt zum Leerzug substanzieller Flächen bei der MHH, die immer auch entsprechend Kosten verursachen.

Mit der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ soll betriebsorganisatorisch ein Gebäudekomplex errichtet werden, der mit der Zentralen Notaufnahme die folgenden sechs Organ- und Behandlungseinheiten und daneben zwei weitere Bereiche aufnimmt:

- die Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin, Kinderherzchirurgie,
- die Klinik für Pädiatrische Pneumologie, Allergologie und Neonatologie,
- die Klinik für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie,
- die Klinik für Pädiatrische Nieren-, Leber- und Stoffwechselerkrankungen inklusive Pädiatrischer Neurologie und Sonographie,
- die Klinik für Kinderchirurgie inklusive des interdisziplinären Chirurgie-Bereichs,
- die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- die Ambulanz des Instituts für Humangenetik und
- das Zentrum für Seltene Erkrankungen.

Insgesamt sind 226 Betten vorgesehen. Die Nutzfläche beträgt Stand heute - wir müssen natürlich noch die BAP abwarten - voraussichtlich rund 24 000 m². Der Planungsstart erfolgt im November 2026, die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind für das Jahr 2034 vorgesehen.

Der Antrag der HBG beschreibt Kosten in Höhe von ungefähr 366 Mio. Euro sowie einen Risikopuffer für Baupreissteigerungen und baufachliche Risiken über ungefähr 183 Mio. Euro, der - wie üblich - 50 % des Kostenbedarfs entspricht. Insgesamt sind also rund 549 Mio. Euro - inklusive Ersteinrichtung und Großgeräte - im Maßnahmenfinanzierungsplan zu veranschlagen.

Die DBHN hat ihr positives Votum am 22. Januar 2026 an das MWK geleitet. Im Votum weist sie darauf hin, dass die HBG bei der Erstellung der Bauabschnittsplanung auf Basis von aktuellen Leistungszahlen methodisch nachvollziehbar, detailliert und umfassend zu belegen hat, dass das erarbeitete Raum- und Funktionsprogramm auf empirisch gesicherten und prognostisch belastbaren Entwicklungsannahmen des Leistungsgeschehens der MHH beruht, die in ihrer Rolle als Nutzerin hier beitragen wird.

Das MWK hat das Votum der DBHN im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des Finanzministeriums - bestätigt und dem

Landesrechnungshof am 5. Februar 2026 vorgelegt. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 bestätigt auch der Landesrechnungshof, dass er die Einschätzungen der DBHN im Ergebnis teilt.

Aufgrund von vorgezogenen Finanzhilfeverfahren hat der Landesrechnungshof darum gebeten, dass die bauliche Abschnittsplanung, die voraussichtlich im 3. Quartal dieses Jahres vorliegen wird, dann auch durch den Landesrechnungshof insbesondere auf einen inhaltlichen Einklang mit dem Verwendungszweck der gewährten Finanzmittel geprüft wird. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, und wir haben in den Beschlussvorschlag für die heutige Ausschusssitzung mit aufgenommen, dass der Landesrechnungshof zur Bauabschnittsplanung Stellung nehmen möge.

Lassen Sie mich noch daran erinnern, dass wir Mitte des Jahres 2023 auch für die Baustufe 1 der MHH dieses Vorgehen in den Ausschüssen vorgestellt haben. Es hat sich auf das Beste bewährt, um Zeitreserven zu erarbeiten und dadurch Kosten zu sparen.

Nach der Aufnahme der „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan müsste die HBG eigentlich im nächsten Schritt die Bauabschnittsplanung als Konkretisierung der Baustufe 2 einreichen, auf deren Grundlage die HBG dann einen konkreten Finanzhilfeantrag stellen könnte - soweit die Theorie. Wir stellen das Verfahren an dieser Stelle nun aber etwas um - in enger Anlehnung an das Verfahren bei der Baustufe 1 -, indem wir das Finanzhilfeverfahren für einen Teil der Kostengruppe 700 der Baustufe 2 vor die Bauabschnittsplanung ziehen - zur Kostengruppe 700 zählen die Baunebenkosten, und es geht jetzt auch nur um diese Kosten. Dadurch schaffen wir einen erklecklichen Zeitpuffer.

Die HBG hat ihren Gesellschafterinnen vor einigen Tagen einen Finanzhilfeantrag für die Kostengruppe 700 der Baustufe 2 über rund 17 Mio. Euro - ohne Risikokosten - zur Zustimmung vorgelegt. Mit dem Finanzhilfeantrag soll sichergestellt werden, dass mit dem Ausschreibungsprozess für die Projektsteuerungs- und Planungsleistungen für die operative Umsetzung der Baustufe 2 schon begonnen werden kann. Die Gesellschafterinnen der HBG haben der Antragstellung bereits zugestimmt. Der Antrag ist von der HBG mit der DBHN vorabgestimmt worden. Das positive Votum der DBHN steht kurzfristig an, obwohl noch keine Bauabschnittsplanung vorliegt und der Finanzhilfeantrag damit von ihr nicht, wie eigentlich vorgesehen, auf Übereinstimmung mit der Bauabschnittsplanung geprüft werden kann.

Wie schon im Jahr 2023 überwiegt bei einer Abwägung der Vorteil der Beschleunigung das überschaubare Restrisiko mit Blick darauf, dass die Mittelbewilligung eben nicht auf Übereinstimmung mit der Bauabschnittsplanung geprüft werden kann. Für den weiteren Projektfortschritt sind ohnehin zunächst Leistungen von der HBG zu beauftragen, die unabhängig von dem konkreten Inhalt der Bauabschnittsplanung sind. Dabei geht es um vorlaufende Planungsleistungen, zum Beispiel im Bereich der Projektsteuerung und der Rechtsberatung. Die erforderlichen, teilweise europaweiten Vergabeverfahren benötigen einige Zeit, die durch einen früheren Start und eine parallele Ausschreibung dieser Leistungen zur Erstellung der Bauabschnittsplanung wieder eingespart werden kann.

Zudem hält es die DBHN für vertretbar, auch die europaweiten Ausschreibungen von Planungsleistungen wie der des Objektplaners und des Planers für die technische Gebäudeausrüstung bereits zu starten. Diese Vergabeverfahren sollten allerdings bis zur Befassung des Haushaltsausschusses mit der Bauabschnittsplanung im Sommer dieses Jahres nur bis zum Stand vor der Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe vorangebracht werden. Mit dieser Vorgehensweise

sind der Sinn und Zweck der zentralen Steuerung und damit die Landesinteressen noch gewahrt, und gleichzeitig wird die wünschenswerte Beschleunigung des Verfahrens unterstützt.

Das MWK wird in seinem dazu zu erwartenden Finanzhilfebescheid für die Kostengruppe 700 Nebenbestimmungen erlassen, die ein geordnetes Verfahren gewährleisten.

Mit der Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan werden die finanziellen Voraussetzungen für die weitere Realisierung und damit für einen weiteren wesentlichen Meilenstein des Neubaus auf dem Campus der MHH geschaffen. Wir wollen dabei mit der gebotenen Eile voranschreiten, ohne die nötige Sorgfalt bei einem Projekt dieser Größenordnung zu vernachlässigen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zur Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ in den Maßnahmenfinanzierungsplan unter der Maßgabe, dass der Landesrechnungshof zu gegebener Zeit zur Bauabschnittsplanung Stellung nehmen möge. Ebenso bitte ich Sie aufgrund der geschilderten Umstände ausdrücklich auch um Ihre Zustimmung zu dem beschleunigten Verfahren und der entsprechenden Einbindung des Landesrechnungshofs.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Wir stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu, wie wir in der Vergangenheit auch schon signalisiert haben. Dass mit der Realisierung dieses Teils des 2. Bauabschnitts auch erhebliche Einsparvolumina verbunden sind und schneller eine deutliche Verbesserung in der Struktur der MHH erzielt werden kann, bewerten wir sehr positiv.

Sie haben die Zeitersparnis durch die Umstellung des Verfahrens zwar benannt, aber nicht begründet. Was ist der Grund dafür, dass es durch die Umstellung des Verfahrens zu diesen erheblichen zusätzlichen Zeitressourcen kommt, und sind sie überhaupt notwendig? Denn in der Regel gibt es einen Grund dafür, dass man sich für ein bestimmtes Verfahren entschieden hat. Wenn man davon abweicht, muss es auch dafür einen guten Grund - außer der reinen Zeitersparnis - geben, denn sonst würde man es bei allen Verfahren so machen.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ich hatte bereits angeführt, dass sich diese Zeitersparnis durch eine Parallelisierung erzielen lässt. Weitere Details kann Herr Landré nennen.

Herr **Landr ** (DBHN): Im Rahmen der Bauabschnittsplanung wird zun chst einmal der Bedarf analysiert; das dauert mehrere Monate. Dann folgt ein Pr fungslauf, in den - wie vorgeschlagen - der Landesrechnungshof und die DBHN eingebunden w rden. Danach w rde die Freigabe durch das MWK erfolgen, und erst dann w rde damit der Haushaltsausschuss befasst. Erst danach w ren wir in der Lage, die Ausschreibungen f r die Rechtsanwälte, Projektsteuerer, Projektplaner f r das Eltern-Kind-Zentrum anzugehen. Das w re die serielle Vorgehensweise.

Diese Ausschreibungsphasen, die bekannterma en - gerade was den Projektplaner betrifft - bis zu einem Jahr dauern, erfolgen nun parallel zum Genehmigungsprozess der Bauabschnittsplanung. Damit sparen wir,  hnlich wie bei der Baustufe 1, bis zu einem Jahr an Zeit. Der wichtige Meilenstein ist, dass Sie Kenntnis vor Zuschlagserteilung an den Objektplaner bekommen. Aber ob der Rechtsanwalt eine Beratungsleistung f r die Begleitung eines Bauvorhabens mit elf oder

zwölf OPs oder 24 500 m² oder 25 000 m² übernimmt, ist für die Angebotslegung nicht entscheidend. Das ist der Vorteil.

MDgt **Hartrich** (LRH): Wir als Landesrechnungshof haben, wie geschildert, eine positive Stellungnahme zum Votum der DBHN abgegeben. Wir teilen auch, dass das Verfahren jetzt beschleunigt werden soll. Zudem halten wir das bisher praktizierte Verfahren der Einbindung des Landesrechnungshofs für bewährt. Deshalb freuen wir uns, dass es so weiterlaufen soll.

Allerdings muss ich ein wenig Wasser in den Wein gießen. Unsere Aufgabe ist, die Abgeordneten zu beraten. In diesem Fall haben wir die Unterlagen mit einer Frist von drei Werktagen für die Stellungnahme erhalten, bisher waren es 15 Werktage. Wir haben es trotzdem geschafft, und zwar nicht nur, weil wir im Landesrechnungshof gut und schnell arbeiten, sondern auch, weil wir bisher immer gut eingebunden worden sind. Ich gehe davon aus, dass das auch weiterhin der Fall sein wird. Aber ich möchte auf das Problem hinweisen, denn zukünftig werden wir einen gewissen Vorlauf benötigen, um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Wir werden nicht immer in solch kurzer Zeit antworten können.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Wir hatten dazu auch schon einen Austausch mit dem Landesrechnungshof. Es ist nicht beabsichtigt, dass das auch in Zukunft so ist. Ich kann nur um Nachsicht bitten; dieses Mal war alles zeitlich sehr eng. Aber in Zukunft wollen wir natürlich die Fristen einhalten, auch damit die Abgeordneten rechtzeitig vorinformiert werden können.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Wenn bestimmte Dinge parallelisiert werden - Beschleunigungen sind grundsätzlich in unserem Sinne -, können Sie auf manche Ergebnisse nicht mehr reagieren. Die Reihenfolge war einmal so gedacht, um auf Ergebnisse in vorherigen Schritten reagieren zu können. Wenn bei der Parallelisierung etwas mal nicht so läuft wie gewünscht, wie groß ist dann das wirtschaftliche Risiko maximal?

Zweitens. Mit der Parallelisierung haben Sie wahrscheinlich auch eine Beschleunigung der gesamten Baumaßnahme im Blick. Ist die hinterlegte Liquiditätsplanung darauf ausgelegt, dass Mittel auch früher abfließen, oder muss sie dafür geändert werden?

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage: Das Risiko bei der Parallelisierung könnte darin liegen, dass wir mit dem Vergabeverfahren schneller als mit der Erstellung der BAP sind, und das ist der Punkt, an dem die beiden Prozesse wieder zusammenlaufen müssen. Dann müssten wir das Verfahren kurz anhalten, um die BAP zu finalisieren und vom Landesrechnungshof sowie der DBHN einwerten zu lassen, bevor die Zuschlagserteilung ergehen kann. Wir trauen uns aber zu, dass wir bei der Erstellung und Prüfung der BAP schneller als der Fristlauf eines europaweiten Vergabeverfahrens sind. Alle anderen Verfahrensstränge - die Beauftragung der Rechtsanwälte und Projektsteuerer - sind nach meiner Auffassung nicht auf einem kritischen Zeitpfad, weil sie davon materiell und inhaltlich unabhängig sind. Deswegen ist das Risiko überschaubar.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Liquidität ist für uns kein Thema. Wir stellen für die Baugesellschaften immer für drei Monate upfront die Liquidität sicher und können deshalb gut auf Sicht fahren. Im Zusammenspiel mit dem MWK und dem MF funktioniert das hervorragend, das wäre also kein Problem. Außerdem sind das Beträge, die auch aus Sicht des MF - vorsichtig

formuliert - verhältnismäßig überschaubar sind, denn wir bewegen uns am Anfang des Verfahrens in Bezug auf den Mittelabfluss im sechsstelligen, maximal unteren siebenstelligen Bereich.

Beschluss

Der **Ausschuss** beschließt die Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ (Kz. 0619 005) in den Maßnahmenfinanzierungsplan in Verbindung mit den zugehörigen Prüfunterlagen (Anlage 1 zur Vorlage 294).

Des Weiteren stimmt er den vorgezogenen Finanzmittelverfahren zu den Baunebenkosten gemäß der in den Abschnitten I. D sowie II. dieser Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen sowie der Einbindung des Landesrechnungshofs in den Prüflauf der Bauabschnittsplanung in Form einer Stellungnahme zu.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die **Vorlage 294** nimmt er zur Kenntnis.

a) Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Unterrichtung und Aussprache

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ich komme nun zur üblichen Regelunterrichtung und beginne mit der **Unterrichtung über den Sachstand an der MHH.**

Die Vorplanung - Leistungsphase 2 - wurde der HBG von den Planern leicht verspätet am 24. Oktober 2025 übergeben. Sie war jedoch nicht vollständig und teilweise mangelhaft. Bis Mitte Dezember 2025 wurde durch Qualitätssicherungsmaßnahmen und unter Kostenoptimierung an der Mängelbeseitigung gearbeitet. Konkret bedeutet dies, dass die Kosten, die mit der Abgabe der Vorplanung von den Planern auf rund 675 Mio. Euro geschätzt wurden, durch Einsparvorschläge inzwischen auf 647 Mio. Euro reduziert werden konnten und damit „nur“ noch rund 3 % über der Kostengrenze liegen.

Die HBG ist mit der Entwurfsplanung im Januar 2026 gestartet. Mit dem höheren Detaillierungsgrad der Kostenermittlung in dieser Leistungsphase 3 wird der Prozess durch die HBG eng begleitet, um Kostenabweichungen frühzeitig zu erkennen und nötigenfalls gegenzusteuern. Die aktuelle Kostenüberschreitung von 3 % ist vor dem Hintergrund der Projektgröße, der aktuellen Planungstiefe und der zwischenzeitlichen Baukostensteigerung als nicht besonders kritisch einzustufen - Herr Landré wird im Rahmen der Quartalsberichterstattung noch einmal darauf eingehen.

Die Verzögerung wirkt sich noch nicht auf den Fertigstellungstermin der Baustufe 1 aus.

Nun komme ich zum Thema der Stadtbahnanbindung.

Ich habe Verständnis dafür, dass Sie alle hohes Interesse an diesem Thema haben. Dazu gab es vor Kurzem auch eine kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Machulla und Frau Lutz, die die Landesregierung ausführlich beantwortet hat.

Ich kann zum aktuellen Stand so viel sagen: Wir sind in guten und zielführenden Gesprächen mit der Stadt und der Region Hannover. Wir streben eine Lösung an, die sowohl die exzellente Forschung, Lehre und Medizin der MHH gewährleistet als auch die Infrastruktur für die Menschen bereitstellt. Sobald wir hierzu gemeinsame Ergebnisse haben, werden wir informieren. Solange bitten wir darum, die Vertraulichkeit der internen Gespräche - diese haben wir verabredet - zu respektieren. Das kann ich Ihnen an dieser Stelle nach Rücksprache mit allen Beteiligten mitteilen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Auch wenn ich grundsätzlich dafür Verständnis habe, dass Sie darum bitten, die Vertraulichkeit zu respektieren: Es wird zunehmend unbefriedigend, dass Sie uns von Unterrichtung zu Unterrichtung hinhalten bzw. hinhalten müssen, weil es keine Entscheidung mit Stadt und Region gibt, die nach ursprünglichen Ankündigungen schon längst hätte getroffen sein müssen. Sie werden Verständnis dafür haben, dass inzwischen die Unruhe bei uns steigt, weil das Kostenrisiko für das Land Niedersachsen mit Blick auf diese Auseinandersetzung nicht unerheblich ist, und zwar fast unabhängig vom Ergebnis: Wenn man der Region in irgendeiner Form entgegenkommt, wird das Kosten für die Umplanung zur Folge haben, wenn man ihr nicht entgegenkommt und Baugenehmigungen eingeplant werden müssen, wird das Kosten auf der Zeitachse zur Folge haben.

Nun komme ich zu meinen Fragen.

Erstens. Die Region Hannover ist zumindest nach unserer Auffassung zu einem Zeitpunkt in diese Diskussion eingestiegen, als - im wahrsten Sinne des Wortes - der Zug eigentlich schon abgefahren war. Deshalb können wir nicht nachvollziehen, warum es sozusagen zu dieser Dauerschleife kommt. Vor diesem Hintergrund hätten wir gerne zumindest eine zeitliche Perspektive, um das eventuelle Risiko besser einschätzen zu können.

Zweitens. Sibyllinisch haben Sie angedeutet, dass man eine Lösung anstrebe, die auch den verkehrlichen Bedarfen der Region und der Stadt Hannover entgegenkomme. Ich verleihe meiner Hoffnung Ausdruck, dass das nicht bedeutet, dass am Ende doch ein Korridor durch das MHH-Gelände führt. Wenn in diese Richtung, die zu Umplanungen führen würde, diskutiert wird, würden wir das zumindest gerne wissen.

In diesem Zusammenhang folgender Hinweis: Über Jahre hinweg haben wir in verschiedenen Regierungskonstellationen dieses Projekt gemeinsam getragen. Zwischen Stadt und Region Hannover sowie dem Land Niedersachsen wird nun eine sehr zentrale Frage diskutiert, aber wir Abgeordnete sitzen sozusagen nur am Spielfeldrand auf der Ersatzbank und gucken uns das Spiel an, wohl wissend, dass wir das Ergebnis gemeinsam tragen müssen - ganz gleich wie es ausfällt. Dennoch werden wir überhaupt nicht einbezogen; wir wissen nicht, wie diese Diskussion, in der sich die drei beteiligten Parteien erkennbar verhakt haben, am Ende ausgeht. Das ist eine unbefriedigende Situation; der Landesrechnungshof wird es ähnlich sehen. Daher bitte ich darum, uns entsprechend zu informieren, gegebenenfalls auch in einer vertraulichen Sitzung.

Im Rahmen des vorvergangenen Plenarabschnitts wurde deutlich, dass es für uns langsam sehr schwierig wird, dafür sozusagen den Rücken gerade zu machen. Dazu habe ich auch ein kurzes Gespräch mit dem Minister geführt. Sie müssen Verständnis dafür haben, dass es nicht einfach ist, als Parlamentarier dieses Großprojekt des Landes, das immens wichtig für die medizinische Versorgung ist, gemeinsam weiter zu tragen, wenn wir gar nicht beteiligt werden. Deshalb möchte ich Sie noch einmal bitten, zu überlegen, ob Sie nicht doch einen Weg finden, uns jetzt oder zu einem etwas späteren Zeitpunkt in die Diskussion einzubeziehen - zum Beispiel wie gesagt in einer vertraulichen Unterrichtung. Denn wir sind diejenigen, die darüber am Ende entscheiden müssen.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD): Ich kann die Ungeduld von Herrn Thiele gut nachvollziehen, uns geht es ähnlich. Auch wir hätten gern schon in der heutigen Sitzung von einer Kompromisslösung mit Stadt und Region Hannover erfahren.

Wir haben schon mehrfach deutlich gemacht, dass wir die Planungen des Landes bezüglich der Anbindung an den Nahverkehr für nachvollziehbar und gut halten. Wir würden uns wünschen, dass auf dieser Basis in den Gesprächen mit Stadt und Region eine Lösung gefunden wird, sodass der Knoten bald durchgeschlagen wird - diese Diskussion zieht sich in der Tat schon seit längerer Zeit hin.

Sie sagten, Sie seien in guten und konstruktiven Gesprächen, und wir halten es für geboten, dass diese fortgeführt und abgeschlossen werden. Unsere Erwartungshaltung wäre - und da bin ich beim Kollegen Thiele -, dass spätestens bis zur nächsten Regelunterrichtung eine konkrete Lösung herbeigeführt werden kann. Daher würden wir Ihnen die Zeit einräumen, die Gespräche zu finalisieren, aber die Ungeduld wächst auch in unseren Reihen. Wir unterstützen die von Ihnen hier im Ausschuss vorgestellte Linie für die Gespräche und würden uns über eine zeitnahe Lösung sehr freuen, sodass dieses für Niedersachsen wichtige Bauvorhaben auch an dieser Stelle voranschreiten kann.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Sie kennen meine Haltung dazu - ich teile Ihre Ungeduld. Ich kann Ihnen schildern, dass wir in sehr konstruktive Gespräche eingetreten sind, in denen es um einen Kompromiss gehen wird - so viel kann ich sagen.

Ich kann mir vorstellen, dass wir darüber bald unterrichten - vielleicht müssen wir gar nicht bis zur nächsten Regelunterrichtung warten. Sobald wir sprechfähig sind, werden wir den Ausschuss unterrichten. Ich mache jetzt aber bewusst keine Zeitangabe, weil noch Aspekte mit anderen beteiligten Stakeholdern geklärt werden müssen; dem will ich nicht vorgreifen. Ich kann Sie verstehen, und sobald wir sprechfähig sind, werden wir Sie auch vertraulich unterrichten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst möchte ich festhalten, dass ich keine Linie erkannt habe - außer, dass es Gespräche gibt -, die man unterstützen kann. Die Alternative wäre, dass man in dieser verfahrenen Situation keine Gespräche führt.

Ich habe einen Weg aufgezeigt, wie man den Ausschuss einbinden könnte, nämlich im Rahmen einer vertraulichen Unterrichtung. Dieses Instrument könnte die Landesregierung jederzeit nutzen. Alternativ würde ich Sie, Herrn Staatssekretär, darum bitten, den Minister darauf hinzuweisen, dass er sich bei uns zumindest telefonisch melden könnte, um auf diesem Weg miteinander

zu reden. Denn es geht um erhebliche Kosten- und Zeitrissen bei diesem gemeinsamen Großprojekt.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Wie gesagt: Wenn wir sprechfähig sind, wird es sicherlich erst einmal eine vertrauliche Unterrichtung geben. Alle Beteiligten sind bestimmt nicht ganz glücklich darüber, dass wir noch nicht so weit sind. Aber ich werde auch Ihre Bitte bzw. Ihren Hinweis an den Minister weitergeben.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Dazu nur der Hinweis: In den Ausschusssitzungen am 25. Februar oder am 18. März könnte eine entsprechende Unterrichtung stattfinden; ansonsten können wir auch gerne am Rande des März-Plenums im Rahmen einer Sondersitzung eine entsprechende Möglichkeit einräumen.

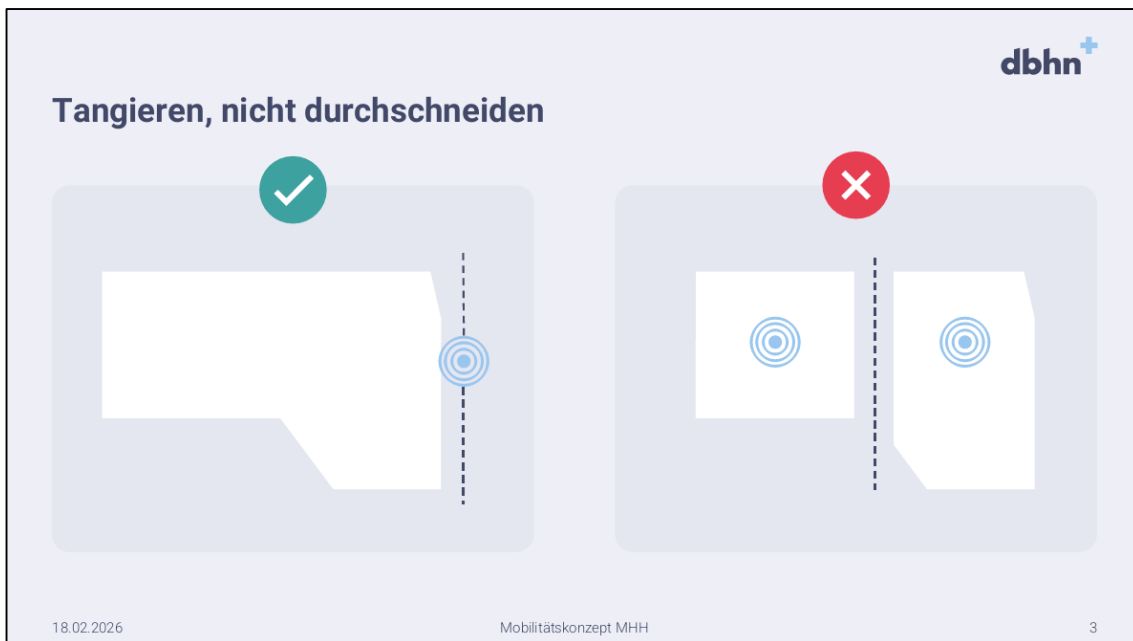
StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Vielen Dank. - Dann bitte ich nun Herrn Landré, Ihnen das **Mobilitätskonzept für die MHH** vorzustellen.

Herr **Landré** (DBHN): Den Kern des Mobilitätskonzepts können Sie schon auf dem Deckblatt erkennen.



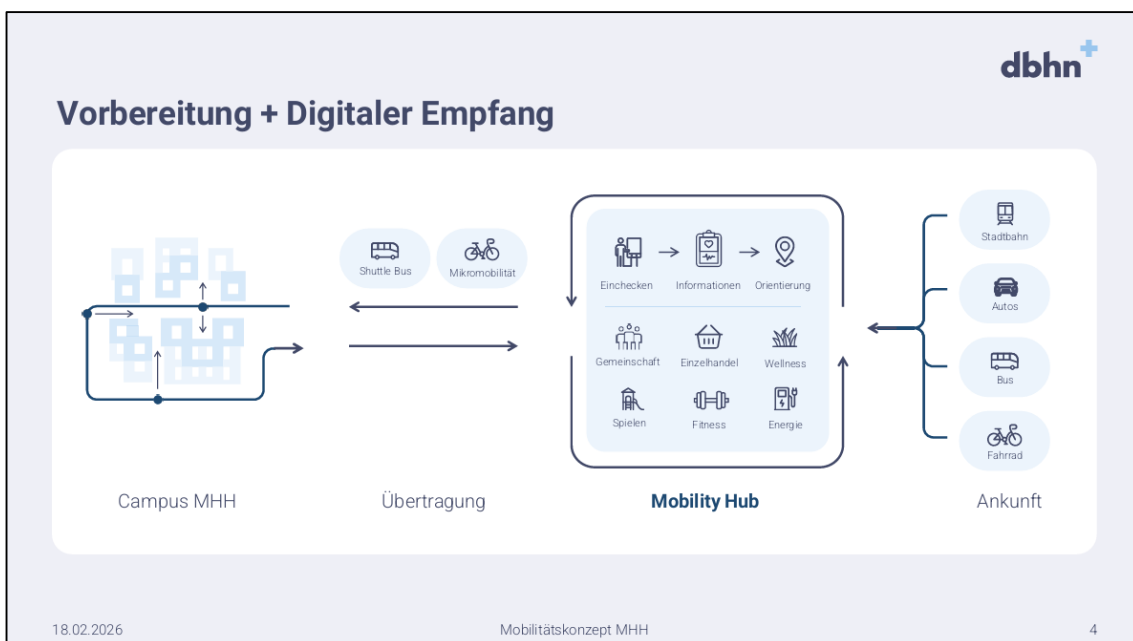
Deutlich wird, dass - im Gegensatz zum sonstigen öffentlichen Raum - der Campus der MHH nicht vom motorisierten Individualverkehr geprägt sein wird. Die Idee ist, im Rahmen der Verkehrswende einen im Wesentlichen autofreien Campus zu schaffen. Nur im Bereich von sogenannten Kiss-and-Ride-Parkplätzen haben Angehörige die Möglichkeit, Patienten mit privaten Pkw zu bringen. Ansonsten soll der Campus ausschließlich Rettungswagen und Logistikfahrzeugen zugänglich sein.

Dieses Konzept geht auf die Masterplanung aus dem Jahr 2020 zurück - es ist also nicht neu, sondern war dort schon angedacht. Jetzt wurde es weiterentwickelt und dahin gehend spezifiziert, wie eine moderne Ausgestaltung aussehen könnte.



Das Ordnungsprinzip in Bezug auf die externe Erschließung, das auf Seite 3 deutlich wird, wird im Prinzip von allen Universitätsklinika in Deutschland verfolgt. Die jeweiligen Campus werden durch Massenverkehrsträger tangential angeschlossen und nicht durchschnitten. Dieses Thema ist auch bei anderen Diskussionen für uns tragend. Patienten, Mitarbeiterinnen und Besucher können auf diese Weise zum Campus gebracht werden.

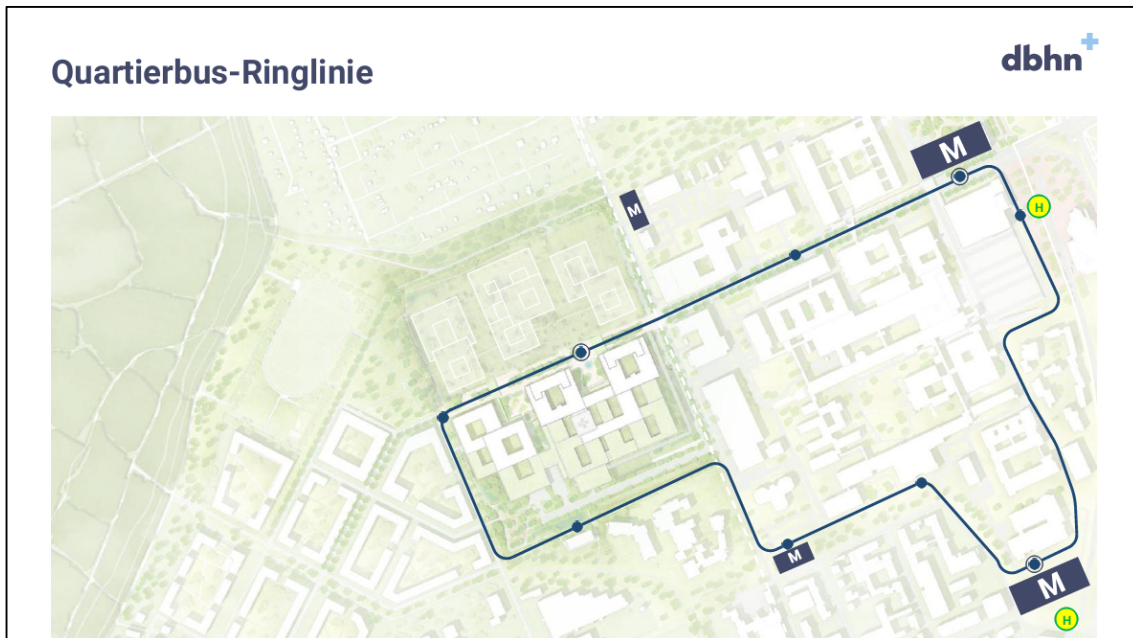
Aufgrund der Ersatzneubauten am Stadtfelddamm wird sich der Campus entzerren und vergrößern, sodass es erforderlich ist, über den weiteren Transport von den Außenbereichen zum jeweiligen Klinikgebäude nachzudenken.



Wir möchten, dass Mobilität mehr als klassische Parkhäuser umfasst - siehe Seite 4. Die Anreise soll per Stadtbahn, Auto, Bus oder Fahrrad möglich sein. Gerade aufgrund der Nähe zur

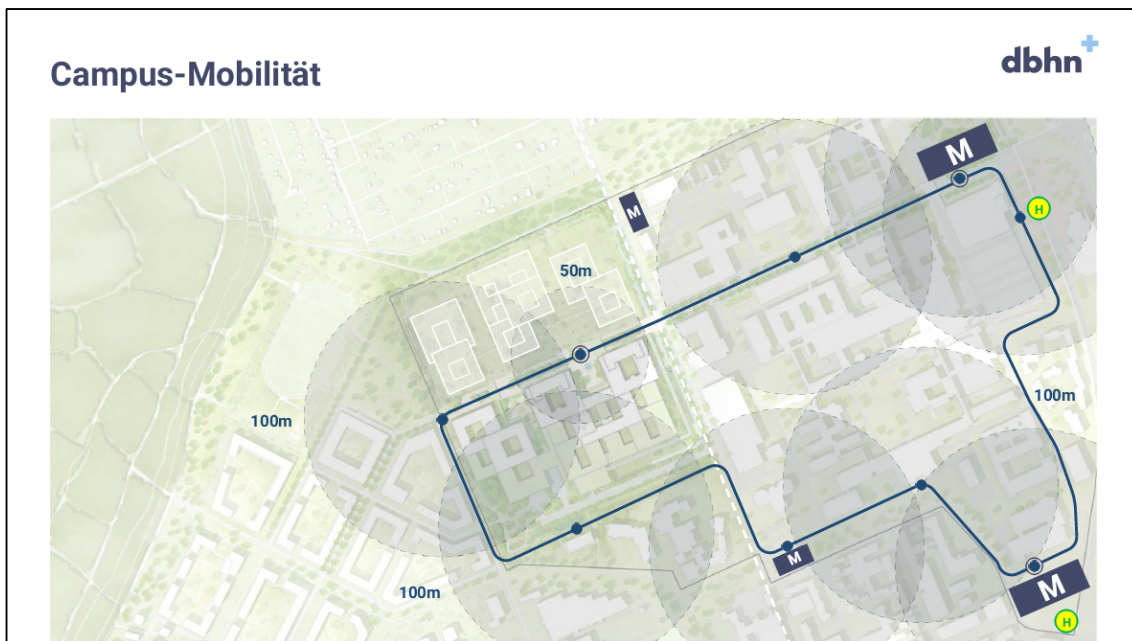
Eilenriede kommen viele mit dem Fahrrad zur MHH, weshalb wir auch Fahrradparkhäuser planen - dazu gleich mehr.

Die Parkhäuser sollen als Mobilitätshubs ausgestattet werden - an anderen Universitätsklinika gibt es das bereits -, sodass man sich dort bereits einchecken kann. Dafür geht man ähnlich wie am Flughafen an ein Terminal, checkt dort ein und erfährt dann, in welches Gebäude man muss und ob dafür zum Beispiel ein Shuttlebus genutzt werden kann. Auch weitere Informationen zum Klinikgebäude sollen zur Verfügung gestellt werden und der Orientierung dienen. Darüber hinaus sollen zumindest beim ersten Mobilitätshub, auf den ich gleich näher eingehe, in begrenztem Umfang Einzelhandel und Aufladestationen angeboten werden.

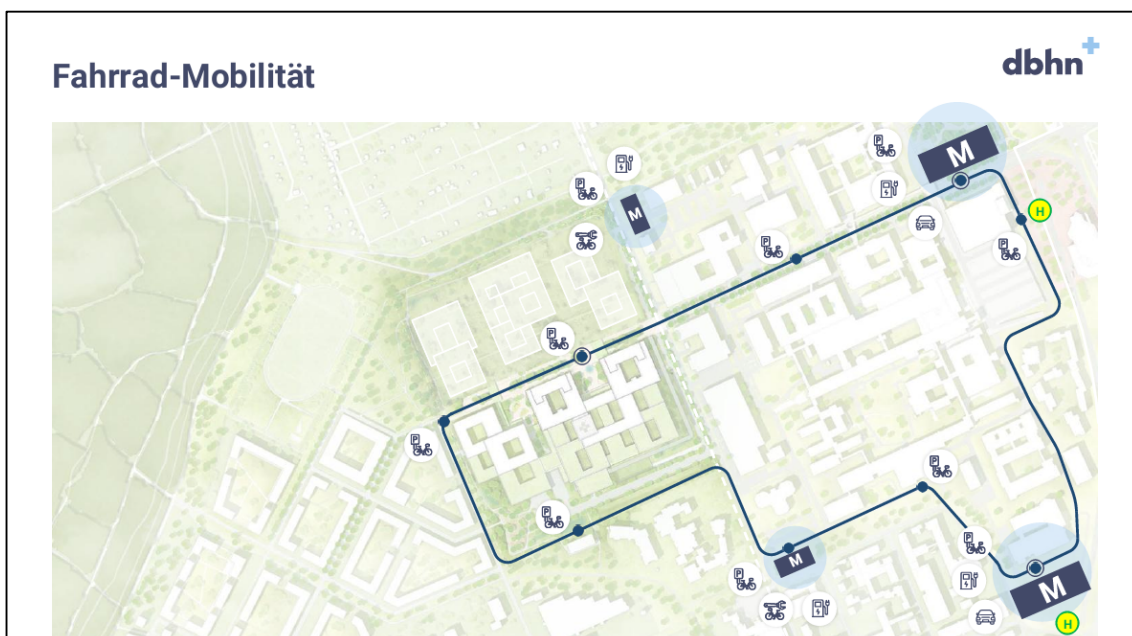


Hinsichtlich der Verkehrsführung ist momentan ein Ringverkehr angedacht. Im Nordosten befindet sich der erste der Mobilitätshubs - er grenzt an die Karl-Wiechert-Allee -, wo es Haltestellen für den Busverkehr gibt. Der Bus soll einmal im und einmal gegen den Uhrzeigersinn fahren - ähnlich wie die Ringbahn in Berlin -, um die Patientinnen, Mitarbeitenden und Besucher auf dem Campus verteilen zu können.

Im Südosten ist ein weiterer Mobilitätshub auf der Karte eingezeichnet, der sich an der dortigen Stadtbahn-Anschlussstelle befindet. Zwei weitere wichtige Mobilitätshubs befinden sich auf der westlichen Seite am Stadtfelddamm. Der nördlich gelegene Mobilitätshub, der an den Grünzug grenzt, wäre nach unserer Vorstellung primär ein Fahrradparkhaus.



Mit dem Busverkehr wird die Erreichbarkeit deutlich verbessert, weil durch die angedachten Haltestellen die Laufwege zu den jeweiligen Klinikgebäuden deutlich reduziert werden können, und zwar stärker als bei einem Massenverkehrsträger. Dieses Netz könnte durch kleinere Busse, die on demand zur Verfügung stehen, noch weiter verfeinert werden. Der gesamte Campus könnte also mit diesem Busverkehrsnetz angebunden werden. Das Netz kann sich dabei an die jeweiligen verkehrlichen Anforderungen der MHH anpassen: Für jede Klinik, die in Betrieb geht, kann eine neue Bushaltestelle eingerichtet werden, für jede, die geschlossen wird, kann man auf eine Haltestelle verzichten, beispielsweise, wenn K 5 und K 6 geschlossen werden.



Die Funktionen der jeweiligen Haltestellen sind hier dargestellt: Ladestationen für Elektrofahrräder gibt es beispielsweise im Nordwesten, Ladestationen für Autos etwa beim Mobilitätshub im Nordosten - Ähnliches planen wir auch in Göttingen für die dortigen neuen Parkhäuser -, der auch weitere infrastrukturelle Angebote wie einen Mini-Supermarkt umfasst.

Mobilitätskonzept: Quartierbus-Ringlinie

Randbedingungen

- Frühschicht Pflege & Klinikpersonal: Start 06:00 / 06:30 Uhr
- Spätschicht: Start 13:30 / 14:00 Uhr
- Nachtschicht: Start 21:00 / 21:30 Uhr
- Medizinische Vorlesungen: meist ab 08:00 Uhr, in Blöcken

Betriebsmodell

- Ringstrecke: ca. 3,2 km mit 8 Haltestellen
- Zwei Busse (je 12 m, Kapazität: 75 Personen), gegenläufig unterwegs:
 - Bus A im Uhrzeigersinn
 - Bus B gegen den Uhrzeigersinn
- Durchschnittsgeschwindigkeit inkl. Halte: ca. 15 km/h
- Umlaufzeit pro Bus: ca. 15 Minuten
- Haltezeit je Stopp: ca. 30 Sekunden
- Fahrplanbeginn: z. B. 06:00 Uhr
 - Bus A ab Haltestelle 1
 - Bus B ab Haltestelle 4 (180° versetzt)
- Ergebnis: Taktabstand an jeder Haltestelle ca. 7,5 Minuten
- **Taktziel (≤ 10 Min) erreicht**
- Beliebig skalierbar

Betriebskonzept und Taktstrategie

- Zu Spitzenzeiten (z. B. Schichtbeginn MHH) reicht der Einsatz von zwei Solobussen für eine zuverlässige Feinverteilung im Quartier.
- Die gegenläufige Linienführung ermöglicht eine gute Erreichbarkeit in beide Richtungen – mit kurzen Wegen und Wartezeiten.
- Ein Busvorrangnetz (Ampelbeeinflussung, Busspuren) erhöht die Fahrplansicherheit.

Ergänzung in Nebenzeiten

- Reduzierter Takt (z. B. 20–30 Minuten) oder Umstieg auf kleinere Fahrzeuge.
- z. B. Einsatz bedarfsgesteuerter, autonomer Shuttles in den Randzeiten (z. B. nachts oder an Wochenenden), abrufbar per App (on Demand).
- So wird der Linienbetrieb entlastet und gleichzeitig die Mobilitätsgarantie im Quartier gewahrt.



12m Bus
Kapazität: 75 Personen



Ridepooling-Transporter
Kapazität: 6 Personen
Beispiel: VW E-Crafter



Autonome Shuttles
(auf Anfrage)
Kapazität: 4-6 Personen
Beispiel: VW Sedric

Unter diesen Annahmen und angenommenen Taktverteilung sind 2 Solobusse auf einer gegenläufigen Linienführung ausreichend, um die ermittelte Anzahl an potenziellen Busnutzer und Busnutzerinnen (Frühschicht, Pflege, Klinikpersonal) zu Spitzenzeiten zu befördern. Zu Nebenzeiten können (autonome) Shuttles individuelle, bedarfsgesteuerte Ziele anfahren und den Busverkehr entlasten.

18.02.2026
Mobilitätskonzept MHH
8

Zu den angedachten Mobilitätsträgern - Seite 8 - zählen zum einen die klassischen 12-m-Busse, die man aus dem normalen Nahverkehrsnetz in Hannover kennt, die dort bereits im Einsatz und Stand der Technik sind. Zum anderen gehört dazu der VW E-Crafter für sechs Personen, der zum Beispiel in Randzeiten - bei Schichtende - eingesetzt werden kann, wenn es eines großen Busses nicht mehr bedarf. Zusätzlich kann der VW Sedric eingesetzt werden, der autonom fährt und auch schon Stand der Technik ist. Mit ihm ließen sich nachts sicher Personen aus den beleuchteten Bereichen der Kliniken zu ihrem Fahrrad, Auto oder zur Stadtbahn bringen.

Mobilitätskonzept

ÖPNV-Nutzer Spitzenzeiten für die 1. Baustufe

- Die Auswertungen der Verkehrszählung der Ein- und Aussteigerzahlen haben aufgezeigt, dass in der Spitzenzeit bis zu 235 Personen an der Haltestelle MHH aussteigen (07:40 bis 07:50 Uhr; Spitzenzeit von 7:40 bis 8:45 und 14:45 bis 15:45)*
- Mit 27 % haben die meisten ÖPNV-Nutzer das Hauptgebäude zum Ziel. Weitere 16 % wollen zur Kinderklinik, 10 % zur Ambulanz und 22 % zur Zahnklinik. Die verbleibenden Befragten teilen sich zu geringen Anteilen auf weitere Gebäude auf.*
- Im Abgleich mit dem Neubaukonzept wird mit der 1. Baustufe „nur“ 1/3 von K5 und K6 auf dem Stadtfelddamm ersetzt.
- 235 x 27% (K5, K6) = 64 Personen (100 %)
- 64 x 1/3 (BS1) = 22 Personen alle 10 min in der Spitzenzeit (0,3 Busse; eCitaro Solobus).



* Gutachten SHP Ingenieure, Verkehrszählung 2018 und 2024

18.02.2026
Mobilitätskonzept MHH
9

Zu den Kapazitäten: Es kam die Frage auf, ob die großen Busse ausreichen, um den Transportbedarf innerhalb des MHH-Campus zu decken. In den Jahren 2018 und 2024 wurden im Rahmen der Masterplanung und der baulichen Abschnittsplanung für die Baustufe 1 Verkehrszählungen durchgeführt. Seite 9 zeigt die Verteilung der per Stadtbahn angereisten Personen auf die jeweiligen Gebäude auf dem Bestands-campus. Wenn wir deren Funktionalitäten auf die

Neubaumaßnahmen übertragen würden - zunächst nur für die Baustufe 1 - und annehmen, dass es in den stark frequentierten Zeitfenstern von 7:40 Uhr bis 7:50 Uhr - und weiter bis 8:45 Uhr - sowie am Nachmittag einen 10-Minuten-Takt bei den Bussen gibt, dann transportieren die normalen Busse zu Spitzenzeiten jeweils etwa 22 Personen. Das ist deutlich weniger, als immer kolportiert wird. Das heißt: Zum Stadtfelddamm müssen gar nicht so viele Personen - die Zahnklinik etwa befindet sich im südlichen Bereich; dorthin sind die Wege von der Stadtbahnhaltestelle kurz.

Mobilitätskonzept **dbhn**⁺

ÖPNV-Nutzer Spitzenzeiten mit der 2. Baustufe

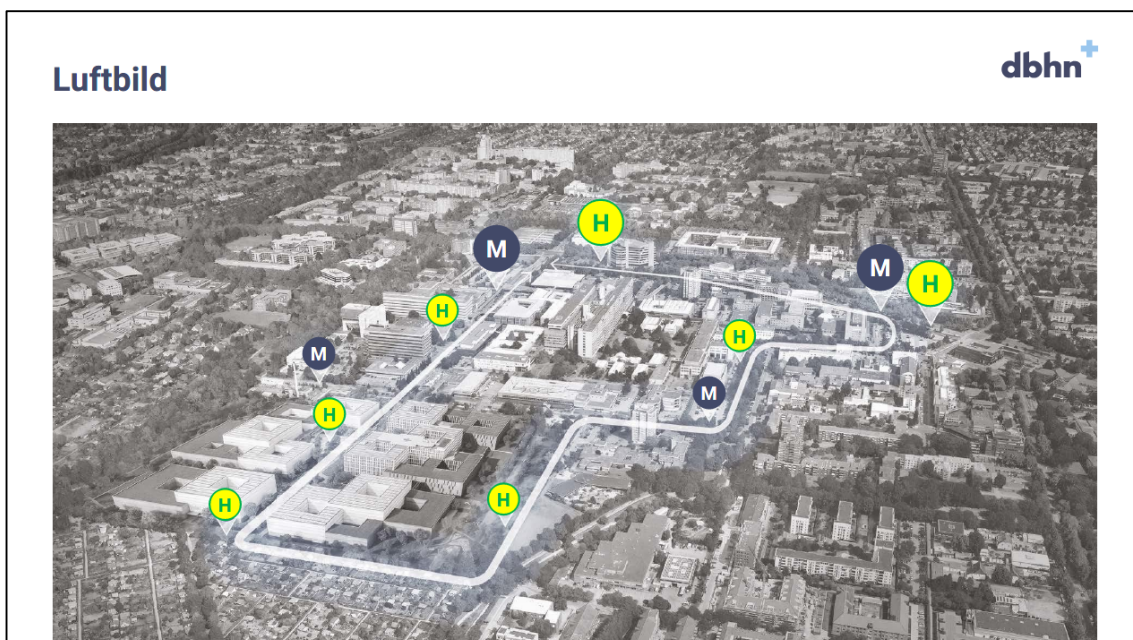
- ✦ Die Auswertungen der Verkehrszählung der Ein- und Aussteigerzahlen haben aufgezeigt, dass in der Spitzenzeit bis zu 235 Personen an der Haltestelle MHH aussteigen (07:40 bis 07:50 Uhr; Spitzenzeit von 7:40 bis 8:45 und 14:45 bis 15:45).*
- ✦ Mit 27 % haben die ÖPNV-Nutzer das Hauptgebäude zum Ziel. Weitere 16 % wollen zur Kinderklinik, 10 % zur Ambulanz und 22 % zur Zahnklinik. Die verbleibenden Befragten teilen sich zu geringen Anteilen auf weitere Gebäude auf.*
- ✦ Im Abgleich mit dem Neubaukonzept wird mit der 1. und 2. Baustufe 90% von K5 und K6 und 100% von K10 auf dem Stadtfelddamm ersetzt.
- ✦ 235 x 27% x 90 % (K5, K6) = 58 Personen
- ✦ 235 x 16% (K10) = 38 Personen
- ✦ Gesamt 96 Personen in der Spitzenzeit zum Neubaufeld (1,3 Busse; eCitaro Solobus)



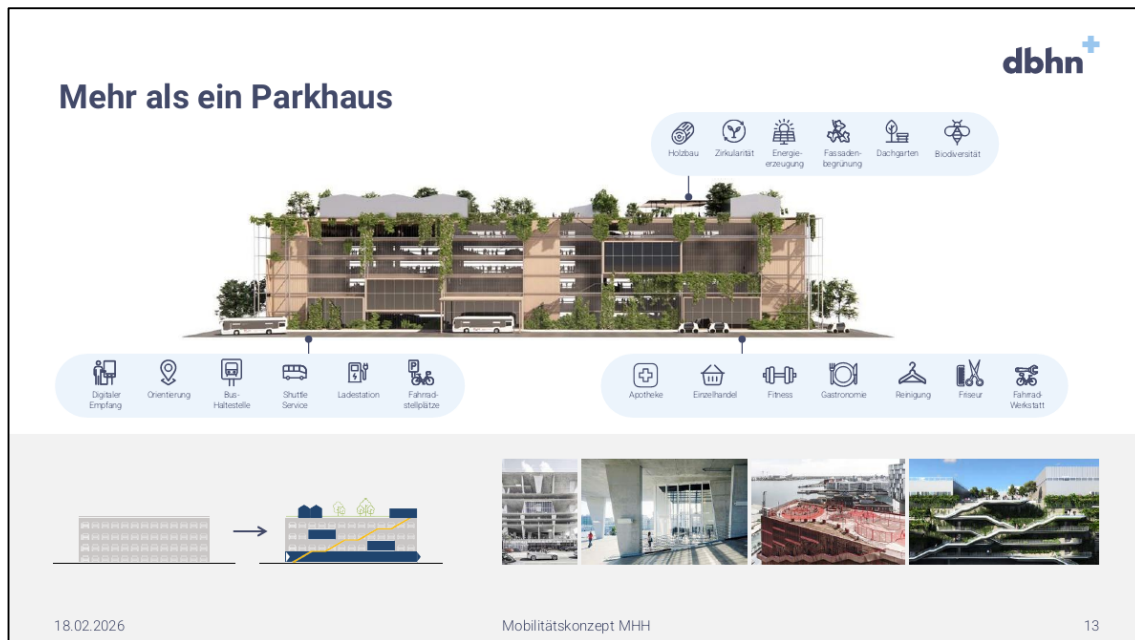
* Gutachten SHP Ingenieure, Verkehrszählung 2018 und 2024

18.02.2026 Mobilitätskonzept MHH 10

Selbst wenn wir davon ausgehen, dass das Eltern-Kind-Zentrum ein Jahr später realisiert wird - Seite 10 -, beträgt die Auslastung in Spitzenzeiten gerade einmal 1,3 Busse in einer 10-Minuten-Taktung. Es wären also überschaubare Personenmengen zu transportieren, und die Flexibilität ist meines Erachtens wichtiger als das Mengengeschäft.



Die Luftbildaufnahme auf Seite 11 zeigt noch einmal die Verteilung von Haltestellen und Mobilitätshubs. Die Verteilung der Haltestellen ist, wie bereits angesprochen, über die Zeitschiene frei zu gestalten.



Seite 13 zeigt einen Mobility Hub in der Seitenansicht, mit einem digitalen Empfang, Bushaltestelle und Orientierungsmöglichkeiten über den Campus, Ladestationen für die Shuttlebusse und private Pkw sowie Fahrradstellplätzen. Im Rahmen der Masterplanung ist in geringem Umfang auch Einzelhandel - eine Reinigung, eine Fahrradwerkstatt etc. - vorgesehen worden. Das wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn im Rahmen der Fortschreibung der Masterplanung, die wir dieses Jahr angehen, auch das Fenster zur Stadt im östlichen Bereich der MHH gestärkt wird. Wir denken darüber nach, dort neue Verwaltungsgebäude zu positionieren. Dann würden auch die infrastrukturellen Einrichtungen hinreichend genutzt werden.

Im Moment wird aus Gründen der Nachhaltigkeit eine kombinierte Beton- und Holzbauweise angestrebt. Es gibt auch andernorts, zum Beispiel in Bad Aibling, reine Holzparkhäuser, die dergestalt konzeptioniert werden können, dass sie einen hohen Vorfertigungsgrad haben. Das würde die bauliche Ausführung beschleunigen, und sie würden das Erscheinungsbild der MHH noch einmal anders prägen als der derzeitige Status quo mit den Parkdecks im östlichen Bereich in Richtung der Karl-Wiechert-Allee.



Die Service Hubs - dargestellt auf Seite 16 - würden diese Formensprache in kleinerer Form fortsetzen. Man hätte dort die Möglichkeit, dezentral Fahrräder unterzustellen. Gemeinhin ist man als Fahrradfahrer ja versucht, möglichst dicht an das jeweilige aufzusuchende Gebäude heranzufahren. Um „wildes Parken“, wie man es auch an Universitäten sieht, kleinzuhalten, schwebt uns vor, dezentral mehrere Möglichkeiten dieser Art vorzuhalten, um insbesondere auch teure Elektrofahrräder sicher verschließen zu können. Auch bei diesen Gebäuden könnte man über eine anteilige bauliche Realisierung mit Holz nachdenken.



Auch an den Haltestellen - Seite 19 - sollen Informationen bereitgestellt werden, um dort eine gute Orientierung über den Standort zu erhalten.

Der Vorteil dieses sehr zukunftsgerichteten Mobilitätskonzepts ist, dass es in einem hohen Maß flexibel ist. So sehr sich der Campus in den nächsten 10 bis 20 Jahren verändern wird, so sehr

kann auch die verkehrliche Erschließung sich verändern, wachsen, sich verlagern. Wir halten das in Kombination mit den bereits vorhandenen Massenverkehrsträgern wie der Stadtbahn für ein ideales Konzept, um zu einem autofreien Campus der MHH zu kommen.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Viele von uns haben sich gefragt, wie zu bestimmten Zeiten große Menschenmengen von A nach B transportiert werden sollen, daher begrüße ich, dass Sie nun eine Datengrundlage zu den Personenströmen, gerade zu Schichtbeginn, mitgebracht haben.

Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Sie sprachen die Ride-Parkhäuser an, die wir ebenso wie die Abstellmöglichkeiten bei den Service Hubs sehr begrüßen. Es ist sehr sinnvoll, Elektrofahrräder möglichst überdacht und diebstahlsicher abstellen zu können. Uns interessiert aber auch die ökologische Komponente des angedachten Verkehrskonzepts: Sollen die eingesetzten Busse elektrisch betrieben werden?

Zweitens. Wer soll für die Umsetzung verantwortlich sein und den Busverkehr betreiben?

Herr **Landré** (DBHN): Die vorgestellten Busmodelle sind ausschließlich elektrisch zu betreiben. Das wäre unsere bevorzugte Variante, man könnte die Busse auch in den Mobilitätshubs laden.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass man über Leasingverträge auch zusätzliche Busse anschaffen könnte, sofern ein zunehmender Bedarf festgestellt würde.

Zu Ihrer Frage nach dem Betreiber: Bei der Masterplanung wurde noch davon ausgegangen, dass der Nahverkehrsträger auch die verkehrliche Erschließung mit den Bussen vornimmt und die Busanbindung in das reguläre Nahverkehrsnetz der Stadt Hannover eingebunden wird. Wir haben jetzt aber erst einmal eine Lösung vorgestellt, die auch in jedweder anderen Konstellation funktionieren würde, gegebenenfalls wäre die MHH erst einmal die Betreiberin. Das wäre bis zum Jahr 2032 aber noch im Einzelnen zu verhandeln. Denkbar wäre auch die Kombination, dass die großen Busse vom Nahverkehrsträger gestellt und betrieben würden und die individuelle Campuserschließung mit den Kleinstbussen Aufgabe der MHH wäre.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Das ist eine naheliegende Lösung. Auf dem Campus wird es wohl eine relativ enge Taktung der Fahrzeiten geben müssen, um lange Wartezeiten für Besucher, Patienten und Mitarbeiter zu vermeiden. Es erscheint sinnvoll, zumindest den Busverkehr von vornherein in das ÖPNV-System der Stadt Hannover mit Wechsellpunkten zur Straßenbahn einzugliedern; er hätte auch auf der anderen Seite des Geländes wieder einen Anschlusspunkt.

Ist diese Variante mit dem Verkehrsträger im Detail gerechnet worden? Wenn ja, wäre das ein defizitäres Projekt, bei dem man sich möglicherweise die Kosten teilen müsste, oder wäre das eventuell sogar ein Projekt, das aus Sicht der Üstra auch kaufmännisch sinnvoll wäre? Liegen dazu schon Erkenntnisse vor, oder ist es dafür noch zu früh?

Herr **Landré** (DBHN): Zurzeit bestimmen andere Themen die verkehrliche Diskussion mit der Region, sodass wir das Thema konkrete Kosten in Bezug auf die verkehrliche Erschließung mit einem Busverkehr erst einmal hintangestellt haben. Sie würden sich im Übrigen maßgeblich danach richten, worauf man sich verständigen könnte, weil sich beispielsweise auch die Frage nach möglichen Anschlusspunkten im Westen des Baufeldes stellt - dort denkt die Region über eine

Wohnbebauung nach. Es wäre - im wahrsten Sinne des Wortes - naheliegend, dann auch diesen Bereich verkehrlich zu erschließen. Das wäre aber auch inhaltlich im Nachgang zu klären, wenn man sich bei den anderen Themen verständigt hat. Dann kann man schauen, welche Wegeführung sinnvoll wäre und wie sie konkret aussehen könnte.

Um das in Erinnerung zu rufen: Wir brauchen die verkehrliche Erschließung erst ab dem Jahr 2032. Der Mobilitätshub im Nordosten, der sich im Eingangsbereich der MHH befindet und den wir auf jeden Fall realisieren werden, wird so oder so erforderlich sein, unabhängig von allen anderen Überlegungen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Eine Medizinische Hochschule ist ja normalerweise kein Verkehrsbetrieb. Die Möglichkeit, dass sie das Verkehrssystem hoch professionell mit dem notwendigen Personal etc. betreibt, ist deshalb vielleicht beschränkt. Deshalb frage ich an dieser Stelle noch einmal nach: Ist es tatsächlich eine Option, dass die MHH dieses Verkehrssystem selbst betreibt und dafür dann eine eigene Organisationsstruktur vorhält? Oder ist die Idee, sich dafür von vornherein einen professionellen und erfahrenen Betreiber zu suchen, beispielsweise die Üstra?

Herr **Landré** (DBHN): Wenn man die MHH fragt, ist der Betrieb des Verkehrssystems durch sie selbst natürlich nicht die bevorzugte Variante, um es ganz deutlich zu sagen.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Nun komme ich zur **Unterrichtung über den Sachstand an der UMG**.

Beim Neubauprojekt der Universitätsmedizin Göttingen komme ich zunächst zur Baustufe 1.

Die BauG UMG hat der DBHN ihren Prüfbericht zur finalen Abgabe der Entwurfsplanung - Leistungsphase 3 - und das Gesamtgebäudemodell am 5. Dezember 2025 zur Prüfung übermittelt, letzte Unterlagen wurden am 16. Dezember 2025 nachgereicht. Die DBHN hat der BauG UMG ihre Stellungnahme nach erfolgter Prüfung am 20. Januar 2026 übermittelt und stellt fest, dass aus der finalen Abgabe der Entwurfsplanung der Technischen Ausrüstung keine zusätzlichen Kosten für die Leistungsphase 3 entstanden sind.

Das Bauordnungsamt der Stadt Göttingen und die Feuerwehr haben das angepasste Brandschutzkonzept nach Prüfung am 19. Dezember 2025 noch nicht akzeptiert und weitere Anpassungen erbeten. Nach mehreren Abstimmungsterminen der BauG UMG und ihrer Planer mit der Feuerwehr und der Stadt Göttingen im Januar 2026 überarbeitet die BauG UMG das Brandschutzkonzept derzeit noch einmal, damit die Baugenehmigung endlich erteilt werden kann. Eine Einreichung des überarbeiteten Konzeptes ist für den 20. Februar 2026 avisiert. Die Baugenehmigung wird für April 2026 erwartet. Klar ist: Sollte die Baugenehmigung nicht absehbar erteilt werden, droht ein Projektverzug.

Die DBHN hatte festgestellt, dass die von der BauG UMG beauftragte Projektsteuerung ihren Steuerungsaufgaben nicht ausreichend nachkommt, und die Geschäftsführung der BauG UMG aufgefordert, die Steuerungsdefizite umgehend zu beheben. Inzwischen werden die Qualität der Leistungserbringung von der Projektsteuerung und die internen Prozessabläufe in der BauG UMG mit externer Unterstützung analysiert und verbessert.

Ich komme nun zur Baustufe 2 bei der UMG.

Die Planer haben die nachgebesserte Vorplanung - Leistungsphase 2 - am 15. Dezember 2025 an die BauG UMG übergeben. Die BauG UMG hat der DBHN nachfolgend ihren Prüfbericht am 20. Januar 2026 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung seitens der DBHN läuft derzeit und wird noch im Februar 2026 abgeschlossen.

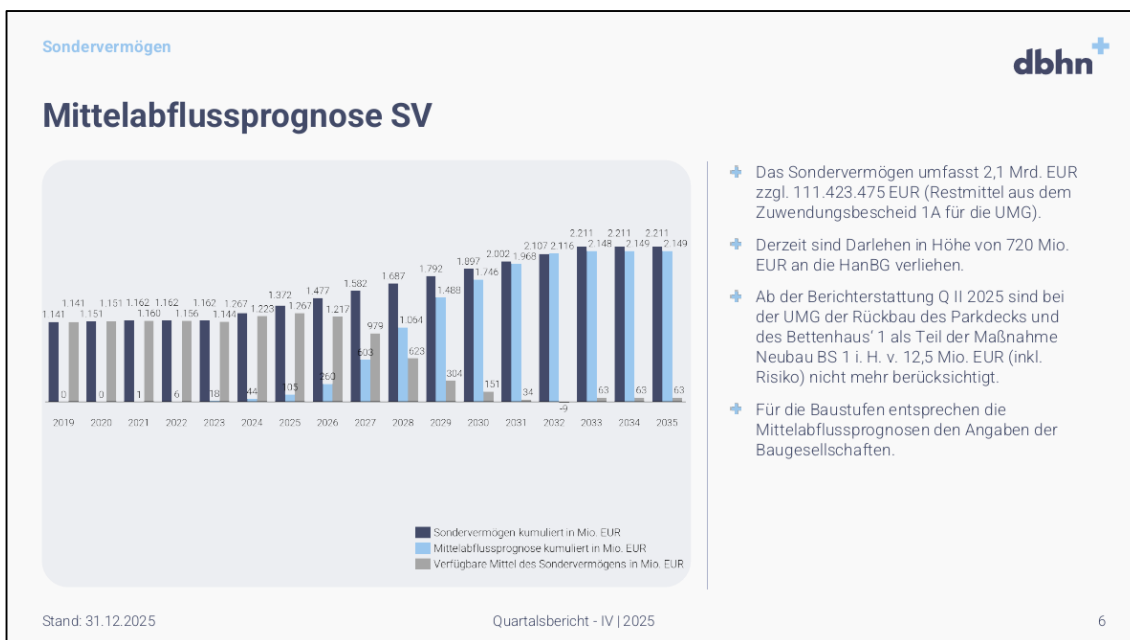
Die BauG UMG stellt die bauliche Fertigstellung der Baustufe 2 für Anfang Dezember 2030 in Aussicht.

Wie angekündigt, übergebe ich jetzt an Herrn Landré zur Vorstellung des Quartalsberichtes für das 4. Quartal 2025, der dabei insbesondere auf die orangefarbenen Ampeln eingehen wird.

Herr **Landré** (DBHN): Bei der **Vorstellung des Quartalsberichtes für das 4. Quartal 2025** möchte ich mich kurz fassen und Ihren Blick auf die noch nicht besprochenen relevanten Stellen lenken.

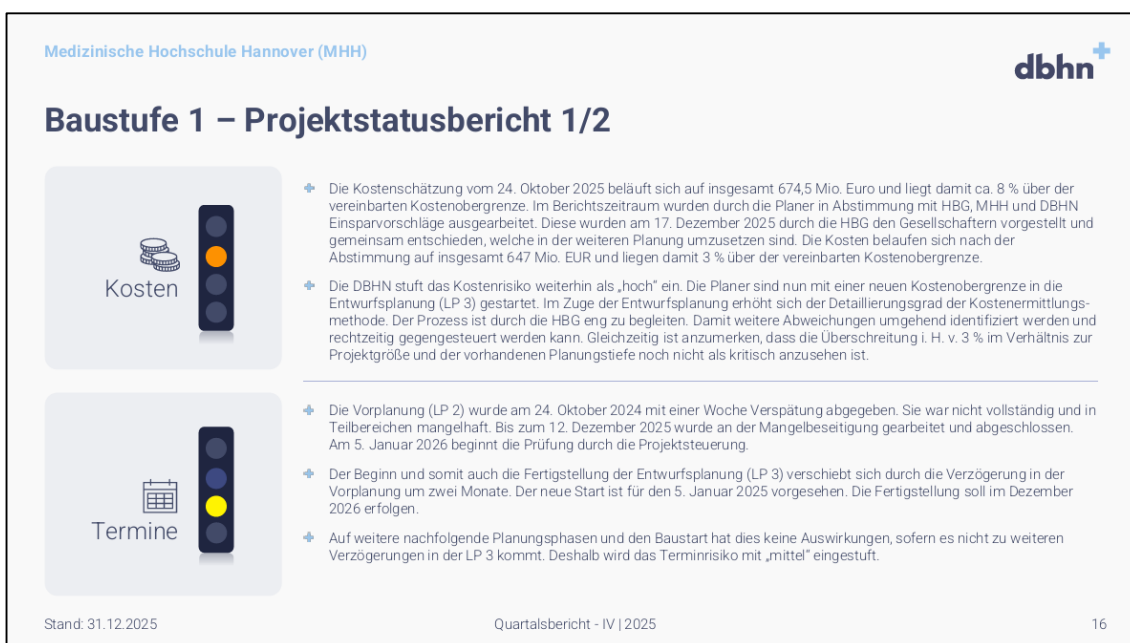


Das Deckblatt zeigt eine Visualisierung des Eltern-Kind-Zentrums der UMG, das sich am Ende der Planungsphase 2 befindet. Es wird zwar grundsätzlich eine schlichte weiß-gräuliche Fassade erhalten, im Gegensatz zum Zentralklinikum aber durch die weitere Farbgestaltung für die Patienten im Kindesalter etwas zugänglicher sein.



Hinsichtlich der Mittelabflussprognose - Seite 6 - ist nichts Besonderes festzustellen. Wir haben jetzt begonnen, den Blick um zwei weitere Jahre zu weiten. Denn selbst bei einer weitgehenden Parallelisierung von vielen Bauprojekten, die hinzugekommen sind, werden wir diese zwei weiteren Jahre benötigen.

Den Quartalsbericht werden wir etwas überarbeiten. Wenn wir in Zukunft statt drei Baumaßnahmen zehn darzustellen haben, können wir nicht am gewählten methodischen Ansatz festhalten - das würde zu überbordend. Daher werden wir dann einer risikoorientierten Darstellungsweise folgen: Wir werden alle grünen Ampeln auf eine Seite komprimieren und uns ausführlicher den Themen widmen, die für Sie entscheidungsrelevant sind.



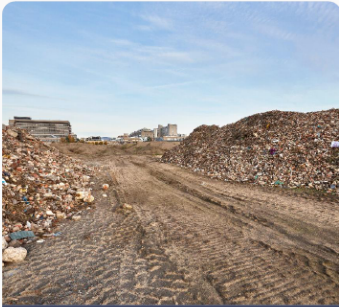
Ich komme zur MHH - Seite 16 - und damit zur Kostenüberschreitung in Höhe von 3 %. Sie rührt daher, dass wir verschiedene Leistungen zusätzlich ins Bauprogramm aufgenommen haben, die

insbesondere vom Personalrat eingefordert worden waren, zum Beispiel eine Teilklimatisierung von bestimmten Räumen, die besonders zu Buche geschlagen hat. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der gewählte Kostenansatz auf einen Kostenrahmen zurückgeht, der rund zwei Jahre alt ist. Allein die Inflation der vergangenen zwei Jahre läge um ein Vielfaches höher als die 3 % an Kostensteigerungen.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)

Baustufe 1 – Baustellendokumentation





Zustand der Baufläche

Blick über das Baufeld von Süden

Haufwerk auf der Baufläche

Stand: 31.12.2025 Quartalsbericht - IV | 2025 21

Seite 21 vermittelt einen Eindruck von der Baustelle mit Aufnahmen aus dem Dezember 2025.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG) dbhn+

UMG Baustufe 1 – Projektstatusbericht

 **Kosten**

 **Termine**

 **Qualitäten**

- ✦ Die zusätzlichen Kosten für die „Tiefengründung mit Geothermie“ führten dazu, dass der Risikopuffer von ursprünglich 7,1 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR reduziert wurde. Dadurch entstand ein Kostenrisiko von etwa 5,2 Mio. EUR.
- ✦ Es besteht durch die Vergabe „zentraler Baustelleneinrichtung“ die Möglichkeit, das Risikobudget um 2,7 Mio. EUR wieder aufzufüllen. Dazu finden aktuell Abstimmungen zwischen der BauG UMG und der DBHN statt.
- ✦ Im Rahmen der Konsolidierungsplanung, einschließlich der Überarbeitungen des Brandschutzkonzepts, können zusätzliche Kosten entstehen. Die BauG UMG ist bereits dabei, den Verantwortlichen für die erforderlichen Mehrleistungen eindeutig zu identifizieren und die Mehrkosten entsprechend weiterzugeben, um die Kostenbelastung für die BS 1 zu minimieren.
- ✦ Die Risikoeinschätzung bleibt auf „hoch“, wobei der Risikopuffer unter Rücksichtnahme der 2,7 Mio. EUR aus der Vergabe der „zentralen Baustelleneinrichtung“ um einen großen Teil wieder aufgefüllt werden kann.

- ✦ Der Prüfbericht der BauG UMG zur finalen Abgabe der TA zu LP 3 wurde am 5. Dezember 2025 und nachlaufend Unterlagen bis zum 16. Dezember 2025 bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Zum Berichtszeitpunkt prüft die DBHN den Prüfbericht der BauG UMG. Die Stellungnahme der DBHN wird am 20. Januar 2026 übermittelt.
- ✦ Das Brandschutzkonzept wurde von der Stadt Göttingen mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2025 aufgrund von Mängeln nicht akzeptiert. Das Brandschutzkonzept ist zu überarbeiten und neu im Februar 2026 einzureichen, damit die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann. Die Erteilung der Baugenehmigung wird nun für April 2026 erwartet.
- ✦ Das Terminrisiko wird aufgrund der des nicht akzeptierten Brandschutzkonzepts und der noch ausstehenden Baugenehmigung mit „hoch“ bewertet.

- ✦ Der Prüfbericht der BauG UMG zur finalen Abgabe der TA zu LP 3 liegt der DBHN zur Prüfung vor, sodass die Stellungnahme der DBHN am 20. Januar 2026 übermittelt werden kann.
- ✦ Das Brandschutzkonzept muss aufgrund von Mängeln überarbeitet werden, da es nicht genehmigungsfähig ist. Im Januar 2026 wird es weitere Abstimmungstermine zwischen der Stadt Göttingen und der BauG UMG zum Brandschutzkonzept geben, sodass das überarbeitete Konzept im Februar 2026 bei der Stadt Göttingen neu eingereicht und die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann.
- ✦ Die Steuerungsleistungen der Projektsteuerung werden von einem externen Berater der BauG UMG derzeit geprüft und Maßnahmen bis Ende Januar 2026 vorgeschlagen.
- ✦ Das Qualitätsrisiko wird aufgrund des noch nicht genehmigten Brandschutzkonzepts und der ausstehenden Baugenehmigung mit „hoch“ bewertet.

Stand: 31.12.2025 Quartalsbericht - IV | 2025 28

Ich komme nun zur UMG und möchte drei Punkte herausheben.

Erstens zum Brandschutz: Es ist logisch, dass wir die Begutachtung und die Freigabe der Baugenehmigung - das Brandschutzkonzept muss dafür einwandfrei sein - durch die Stadt Göttingen brauchen, um die Rohbaubeauftragung auslösen zu können. Noch befinden wir uns im Zeitplan.

Nach Aussage des Geschäftsführers der BauG UMG ist mit einer Teilbaugenehmigung noch in dieser Woche zu rechnen, sodass das man das hinbekommen könnte. Dafür muss die Baugenehmigung in spätestens sechs Wochen aber wirklich vorliegen.

Zweitens zu Unzulänglichkeiten im Bereich der Projektsteuerer: Wir haben die Aussage des Geschäftsführers der BauG UMG, dass sie die feste Absicht hat, sich von dem Projektsteuerer der Baustufe 2 zu trennen. Das ist aufgrund des Leistungsniveaus nachvollziehbar und nicht außerordentlich problematisch, weil er für die AHO-Phase bis zum Herbst beauftragt ist, sodass jetzt parallel die europaweite Ausschreibung für einen Nachfolger im Bereich der Projektsteuerung erfolgen kann. Ich unterstütze diese Entscheidung, weil meines Erachtens eine subjektive Unmöglichkeit vorliegt und nicht zu erwarten ist, dass sich die Leistung substanziell verbessern wird.

Zusätzlich liegt zwischenzeitlich das Gutachten eines externen Projektsteuerers mit einem Maßnahmenkatalog vor, wie man die Prozesse wieder deutlich verbessern und durch eine höhere Steuerungsintensität bei der BauG UMG optimieren kann. Die Maßnahmen sind sachgerecht. Wir haben zwar noch konkrete Fragen insbesondere in der Sachverhaltsanalyse, um besser nachvollziehen zu können, in welchen Bereichen die Defizite liegen, aber erst mal ist das die richtige Richtung. Wir sind da also auf einem guten Weg.

Drittens zu Nachträgen im Bereich der TGA: Der Auftragnehmer hat eine Bauhandwerkersicherung beantragt, die ihm auch zur Verfügung gestellt worden ist. Es laufen Gespräche, um sich bezüglich der Nachträge zu einigen. Man merkt einfach, dass das Projekt vielleicht in gewisser Weise maturiert und solche Dinge eben auch vorkommen. Man muss dann aber genau hinschauen, dass mit solchen Situationen professionell umgegangen wird.

Das sind die drei großen Themen, die neben all den Dingen, die gut laufen - auch in Bezug auf die Fortschreibung der Masterplanung -, berichtenswert sind.

Zum Baufortschritt: Selbst auf der Baustelle liegen wir vor dem Zeitplan - ich könnte jetzt generell viel Positives berichten, unterlasse das aber aus Zeitgründen. Im Bereich der Vorplanung befinden wir uns in der Prüfung. Ob wir sie schon im Februar abschließen können, wird sich zeigen. Aber auch da sind wir nicht auf einem kritischem Zeitpfad.

Steuerungsbedarf bei den Maßnahmen dbhn⁺

Maßnahmen MHH – Steuerungsbedarf

 Kosten	Im Zuge der Entwurfsplanung (LP 3) erhöht sich der Detaillierungsgrad der Kostenermittlungsmethode. Der Prozess ist vor dem Hintergrund der Überschreitung der Kostenobergrenze i. H. v. 3 % durch die HBG eng zu begleiten, damit weitere Abweichungen umgehend identifiziert werden und rechtzeitig gegengesteuert werden kann.
 Termine	Die DBHN wird den weiteren terminliche Ablauf genau im Blick behalten und im Falle sich andeutender Verzögerungen, die HBG auffordern, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
 Qualitäten	Derzeit sind durch die DBHN keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen, da keine Fehlentwicklungen erkennbar sind.

Stand: 31.12.2025 Quartalsbericht - IV | 2025 42

Steuerungsbedarf bei den Maßnahmen dbhn⁺

Maßnahmen UMG – Steuerungsbedarf

 Kosten	- Die BauG UMG wird aufgefordert, potenzielle Mehrkosten in der BS 1, die sich aus weiteren möglichen Preissteigerungen im Projektverlauf ergeben könnten, zu begrenzen. Eine entsprechende Darstellung ist erforderlich, um die Kostenentwicklung der vorgesehenen Vergabeeinheiten, insbesondere der Gewerke Rohbau, Fassade und Dach, nachvollziehbar einordnen zu können. Darüber hinaus ist der Risikopuffer bestmöglich vollständig wieder aufzufüllen. - Die DBHN erwartet, dass bei einer Überschreitung des Kostenrahmens in BS 2 eine Überarbeitung der Leistungsseite erfolgt. Diese ist bereits im Rahmen der Überarbeitung der LP 2 umzusetzen. Eine Neubewertung kann nach Vorlage der fertiggestellten Vorplanung erfolgen.
 Termine	Die DBHN hat die BauG UMG aufgefordert, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sodass die Baugenehmigung für die BS 1 erteilt werden kann.
 Qualitäten	- Die BauG UMG wurde aufgefordert, das Brandschutzkonzept der BS 1 kurzfristig zu überarbeiten, die Mängel zu beseitigen und neu einzureichen, damit die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen kann. Die BauG UMG hat bereits den Wechsel des Brandschutzsachverständigen beim Generalplaner HTB veranlasst und die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes und Neueinreichung bei der Stadt Göttingen bis Mitte Februar 2026 angekündigt. - Die Geschäftsführung der BauG UMG ist aufgefordert, nach unter Berücksichtigung der bis Ende Januar 2026 vorliegenden Prüfergebnisse des externen Beraters eine Strategie zur kurzfristigen Behebung der Steuerungsdefizite bei den Projekten BS 1 und BS 2 aufzustellen und umzusetzen.

Stand: 31.12.2025 Quartalsbericht - IV | 2025 43

Aus den genannten Defiziten ergeben sich Steuerungsbedarfe, die den Seiten 42 und 43 zu entnehmen sind. Wir sind eng an den Themen dran, und ich bin zuversichtlich, dass die orangefarbenen Ampeln dann wieder auf gelb gestellt werden können. Das wäre mit Stand 31. Dezember 2025 verfrüht gewesen, weshalb die Ampelfarben erst mal noch beibehalten werden mussten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal ein herzliches Dankeschön für den umfassenden Überblick. Ich habe den Eindruck, dass beide Projekte gut vorankommen, wenn auch mit den eben beschriebenen Einschränkungen.

Das Thema des Brandschutzes bei der UMG treibt mich seit der letzten Unterrichtung ein wenig um. Daher meine Nachfrage: Worin liegt eigentlich das Problem? Das Baugenehmigungsverfahren ist an einem Punkt angekommen, an dem die Brandschutzthemen schon lange hätten geklärt sein müssen. Gibt es bei der Stadt keine Aktenlage - man wird doch im Vorfeld mit der Stadt

darüber gesprochen haben -, sodass das Thema noch einmal aufgegriffen wurde? Welche konkreten Punkte sind derzeit noch nicht abschließend geklärt, sodass das Thema offensichtlich zeitkritisch wird?

Herr **Landré** (DBHN): Es ist nicht so, dass das Thema nicht frühzeitig angegangen worden wäre. Brandschutz und Hygiene sind ja die beiden großen Themen beim Klinikbau. Die ersten Gespräche haben 2024 stattgefunden, in denen man sich auf gewisse Planungsstandards und -entscheidungen verständigt hat. Bei solchen Vorabstimmungen ist es nicht unbedingt üblich, dass Zusagen der Baugenehmigungsbehörden oder der Feuerwehr verschriftlicht werden, aber man verständigt sich in der Regel auf ein Procedere. In diesem Fall liegt nun die Besonderheit vor, dass die wesentlichen natürlichen Personen sowohl bei der Baugenehmigungsbehörde als auch bei der Feuerwehr gewechselt haben und im Sommer 2025 noch einmal andere Anforderungen gestellt wurden. Sie wurden nicht in dem Maße, wie wir es uns gewünscht hätten, im Prozess verschriftlicht, um gegen ein Soll anarbeiten zu können. Es ist schwierig, ein Soll zu erfüllen, wenn es changiert. Nun ist aber ein stabiles Soll erreicht worden, und es ist auch Wille der Stadt Göttingen, das Thema jetzt abzuschließen. Nach meiner Wahrnehmung sind nur noch Kleinigkeiten zu klären, und der Geschäftsführer der BauG UMG hat mir gegenüber angekündigt, dass noch diese Woche eine Teilbaugenehmigung vorliegen soll. Ich setze fest darauf, dass das auch so kommen wird.

Die Teilbaugenehmigung wird auch erforderlich sein, weil ich seitens der DBHN deutlich gemacht habe, dass es keine Freigabe einer Rohbaumaßnahme ohne Baugenehmigung oder entsprechende Teilbaugenehmigung für den gesamten Rohbau geben wird - das geht nicht. Das ist ein harter Meilenstein; das Thema muss dann wirklich abgeschlossen sein. Gerade finden, wie gesagt, die finalen Gespräche statt, in denen das geklärt wird. Zukünftig würde ich einen anderen Prozess einfordern, nämlich dass Sollanforderungen stärker schriftlich definiert werden, um für Klarheit zu sorgen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die **Vorlage 292** zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

Direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 130. Sitzung am 11.02.2026 (Unterrichtung und Anhörung)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** *Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären*

Eingabe 01711/03/19 *Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz*

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen des GBD (Vorlage 6)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu dem Gesetzentwurf im Sinne der **Vorlage 6** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, der Gegenstand des Gesetzentwurfs sei - auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht dazu zu neigen scheine, seine Bewertungsmaßstäbe fortlaufend zu verfeinern - juristisch hoch komplex.

Der GBD habe bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Familienergänzungszuschlags verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Nunmehr adressiere der GBD auf Seite 8 der Vorlage 6 eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehende Regelungslücke für die Fälle, „in denen ein Hinzuverdienst vorhanden ist, der die bisher gesetzlich geregelte, nicht aber die nunmehr angenommene Hinzuverdienstgrenze überschreitet“. Offenkundig bestehe auch mit dem MF Konsens darüber, dass es Fälle gebe, hinsichtlich derer es infolge des Umschwenkens auf das Äquivalenzprinzip weiteren Regelungsbedarf gebe. Diesen bittet Abg. Thiele den GBD, näher zu erläutern.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führt aus, nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Mindestbesoldung von Beamtinnen und Beamten in bestimmter Höhe erforderlich. Das vom Land Niedersachsen gewählte Modell des Familienergänzungszuschlags stelle darauf ab, dass sich die notwendige Mindestbesoldung aus der Besoldung und einem für den Regelfall angenommenem Hinzuverdienst der Partnerin oder des Partners der Beamtin oder des Beamten ergebe. Bislang werde der Familienergänzungszuschlag gewährt, wenn kein solcher Hinzuverdienst vorhanden sei oder ein vorhandener Hinzuverdienst die Höhe eines Einkommens aus einem sogenannten Minijob unterschreite, um die erforderliche Mindestbesoldung sicherzustellen.

Nunmehr vertrete das MF die Auffassung, dass nicht mehr das Vorhandensein eines Hinzuverdienstes mindestens in der Höhe eines Einkommens aus einem Minijob - für 2025 seien dies 6 672 Euro pro Jahr gewesen - für die Zahlung eines Familienergänzungszuschlags maßgeblich sei, sondern - nach den hier zugrunde gelegten Berechnungen des MF - wenn ein jährliches Einkommen in Höhe von 10 637,66 Euro unterschritten werde.

Die von Abg. Thiele angesprochene Regelungslücke entstehe in den Fällen, in denen ein jährlicher Hinzuverdienst beispielsweise in Höhe von 8 000 Euro vorhanden sei, denn in diesen Fällen müsste nach den Annahmen des MF eigentlich ein Familienergänzungszuschlag gewährt werden, um die Mindestbesoldung zu erreichen. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung, also bei unveränderter Fortgeltung der in § 36 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) geregelten Hinzuverdienstgrenze, würde ein solcher Anspruch aber nicht bestehen. Da die Besoldung durch Gesetz zu regeln sei, müsste für diese Fälle wohl eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Dies solle nach Auskunft des MF bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt die Frage an das MF an, warum dies nicht bereits im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werde.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, der vorliegende Gesetzentwurf, der eine Einmalzahlung für das Jahr 2025 vorsehe, habe sich bereits in der Verbandsbeteiligung befunden, als der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin Mitte November 2025 veröffentlicht worden sei. Das Gesetzgebungsverfahren sei also bereits weit vorangeschritten gewesen.

Zu diesem Zeitpunkt sei das Finanzministerium mit der Frage konfrontiert gewesen, ob die vorgesehene Einmalzahlung auch nach den neuen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien auskömmlich sein würde. Da die vormalige Berechnungsweise, die von einer Mindestbesoldung in Höhe von 115 % des sozialrechtlichen Grundbedarfs ausgegangen sei, mit dem neuen Gerichtsbeschluss hinfällig geworden sei, habe das MF neue Berechnungen anstellen müssen. Im Zuge dessen habe zum einen die Mindestbesoldung neu definiert werden müssen, nämlich als 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens, multipliziert mit dem Faktor 2,3, und zum anderen habe ein fiktiver Hinzuverdienst vorausgesetzt werden müssen. Letzterer entspreche 0,5 des 80-prozentigen Median-Äquivalenzeinkommens, also dem Anteil des Lebenspartners des betreffenden Beamten. Diesbezüglich werde zukünftig davon ausgegangen, dass sich der Lebenspartner im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft des Beamten sozusagen finanziell selbst trage.

Die damit verbundenen Änderungen seien komplex. Zum einen müsse die Rechtsgrundlage für den Familienergänzungszuschlag in § 36 a NBesG, der die Hinzuverdienstgrenzen definiere, angepasst werden. Zum anderen müsse das entsprechende Tabellenwerk insofern geändert werden, als für jede Besoldungsgruppe und jede Familienkonstellation entsprechende Werte ausgebracht werden müssten. Denn wenn lediglich die Ermächtigungsgrundlage geändert würde, bliebe eine solche Gesetzesänderung inhaltsleer.

Vor diesem Hintergrund habe die Landesregierung beschlossen, das Gesetzgebungsverfahren nicht aufzuhalten, um den Beamtinnen und Beamten die vorgesehene Einmalzahlung für das Jahr 2025 nicht vorzuenthalten, und die nächste Gelegenheit zu nutzen, § 36 a NBesG entsprechend zu ändern. Diese Gelegenheit biete sich relativ zeitnah mit der nächsten Anpassung der Beamtenbesoldung an das Ergebnis der jüngsten Tarifverhandlungen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass das Finanzministerium zu Beginn der Ausschussberatungen die Rechtsauffassung vertreten habe, dass die Besoldung in Niedersachsen auch den Maßstäben des jüngsten diesbezüglichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vollumfänglich entspreche. Dies sei jetzt offenbar nur noch eingeschränkt der Fall.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, seit wann klar gewesen sei, dass es eine Gruppe von Beamten gebe - deren Größe das MF im Übrigen noch nicht quantifiziert habe, so Abg. Thiele -, die im Jahr 2025 offenkundig verfassungswidrig zu niedrig besoldet worden sei und deren verfassungswidrige Besoldung auch mit dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren nicht korrigiert werde, da es insoweit eine Regelungslücke gebe.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, dies sei bereits zum Zeitpunkt der genannten Berechnungen klar gewesen. Dazu sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Tabellen zum Familienergänzungszuschlag stets erst im Nachhinein festgelegt worden seien, was mit Blick auf das bisherige Kriterium des Mindestabstands zum sozialrechtlichen Grundbedarf sogar unumgänglich gewesen sei, weil die statistischen Werte, die der Festlegung des sozialrechtlichen Grundbedarfs zugrunde lägen, regelmäßig erst mit einem zeitlichen Versatz von einem bis zwei Jahren zur Verfügung stünden.

Insofern sehe das MF kein Problem darin, die Tabellen zum Familienergänzungszuschlag mit Wirkung ab 2025 im Nachhinein festzulegen. Auch die Änderung der Rechtsgrundlage in § 36 a NBesG werde mit Rückwirkung zum 1. Januar 2025 erfolgen, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung im Jahr 2025 ergangen sei.

Abg. **René Kopka** (SPD) dankt Herrn Dr. Blissenbach für die Klarstellung bezüglich einer rückwirkenden Betrachtung des Familienergänzungszuschlags und weist darauf hin, dass - neben den zu berücksichtigenden Anmerkungen der Anzuhörenden in der 130. Sitzung am 11. Februar und denen des GBD in der Vorlage 6 - ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen vermutlich noch in diesem Jahr zu erwarten sei. Auch hieraus würden sich wohl Veränderungen mit einer gewissen Übergangsfrist ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf regle zunächst eine Sonderzahlung für das Jahr 2025, die auch in weitere Berechnungen einfließen werde. Jede weitere Änderung am Besoldungsgesetz, die jetzt vorgenommen werde, würde dieses Vorhaben verzögern. Wie Herr Dr. Blissenbach angekündigt habe, werde die Landesregierung zeitnah mit einem Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten auf den Landtag zukommen, sodass in diesem Rahmen weitere Anpassungen auch im Sinne der in der Anhörung und vom GBD adressierten Aspekte vorgenommen werden könnten. Das MF habe nachvollziehbar dargestellt, welche Parameter insoweit von Bedeutung seien.

Vor diesem Hintergrund sei die SPD-Fraktion bestrebt, das Gesetz in der vorliegenden Fassung im März-Plenum zu beschließen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass über eine Beschlussempfehlung für das März-Plenum auch noch in der nächsten, für den 25. Februar vorgesehenen Sitzung abgestimmt werden könne.

Des Weiteren sei deutlich geworden, so Abg. Thiele, dass die in Rede stehende Regelungslücke bereits seit mindestens vier Wochen bekannt gewesen sei - dies gehe auch aus der von der CDU-

Fraktion geforderten Berechnung in der Vorlage 1 zur Drucksache 19/9364 hervor -, sodass das Tabellenwerk seitdem neu berechnet und ein entsprechender Regelungsentwurf hätte vorgelegt werden können.

Zwar habe der GBD in der Vorlage 6 dargelegt, dass es aus seiner Sicht rechtlich zulässig sei, die Besoldung insoweit nachträglich zu korrigieren, jedoch sei zu berücksichtigen, dass es hierbei um die untersten Besoldungsgruppen gehe. Den betroffenen Personen zu sagen, dass ihre Besoldung zwar möglicherweise um 50 bis 100 Euro zu gering sei, der Landtag dies aber irgendwann einmal nachträglich korrigieren werde, sei für sie ein „Schlag ins Gesicht“.

Wenn es auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer umfassenden gesetzlichen Korrektur gebe, so habe das Land als Dienstherr doch mit Blick auf Defizite gerade in den unteren Besoldungsgruppen die Pflicht, Mängel so schnell wie irgend möglich zu beheben. Daher könne er, Thiele, nicht nachvollziehen, dass ein bereits vor einigen Wochen erkanntes Problem nicht sofort adressiert werde. Dass ein Tarifabschluss, in dessen Zuge entsprechende Änderungen vorgenommen werden könnten, zeitnah erzielt worden sei und es somit nicht zu einer weiteren Verzögerung um vier bis sechs Wochen komme, sei eher ein Glücksfall für die Landesregierung.

Aus Sicht der CDU-Fraktion sei dies eine sehr unbefriedigende Situation. Sie werde sich vor diesem Hintergrund und auch, weil die Regelungslücke erst durch die Vorlage des GBD offenkundig geworden sei, vor der Beschlussfassung im Plenum noch einmal mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen und sich im Falle einer heutigen Abstimmung über eine Beschlussempfehlung enthalten.

Dazu merkt MR **Dr. Blissenbach** (MF) an, dass die von Abg. Thiele genannten Personengruppen, also die Empfänger des Familienergänzungszuschlags, diesen laufend erhielten, und zwar aktuell noch nach den alten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts, die bis zur Veröffentlichung von dessen Beschluss am 19. November 2025 gültig gewesen seien.

Dem Vorwurf, das MF habe die in Rede stehenden Berechnungen und Tabellen in den vergangenen drei bis vier Wochen nicht angepasst, sei entgegenzuhalten, dass der Umfang und die Komplexität der entsprechenden Berechnungen nicht unterschätzt werden dürfe. Dabei handle es sich keineswegs um Arbeit für nur wenige Wochen.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass es mit Blick auf den Familienergänzungszuschlag noch weitere Reformüberlegungen gebe. Im Zuge einer Anhebung der Hinzuverdienstgrenze und damit potenziell auch des Familienergänzungszuschlags könnte es auch zu einem fachlichen Vorstoß dahin gehend kommen, dass der Familienergänzungszuschlag nur noch an Beamte gezahlt werde, deren Ehegatte oder Lebenspartner nachweislich nicht in der Lage sei, zum Familieneinkommen beizutragen. Eine solche neue Begrenzung müsste allerdings hinreichend diskutiert und könnte nicht innerhalb weniger Wochen entschieden werden, so Herr Dr. Blissenbach.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) fragt, ob sich die Landesregierung mit anderen Bundesländern, die ebenfalls eine Familienergänzungszuschlagsregelung hätten, mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung abstimme und wie diese Länder damit umgingen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt aus, das MF befinde sich in ständiger, enger Abstimmung mit den entsprechenden Ländern zu den Konsequenzen, die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen seien. Allerdings seien die Familienergänzungszuschlagsmodelle in diesen

Ländern sehr unterschiedlich, sodass es nur schwer möglich sei, Entscheidungen zum Familienergänzungszuschlag etwa der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein oder Hamburg auf Niedersachsen zu übertragen. Das MF entnehme diesen Entscheidungen, dass es grundsätzlich zulässig sei, das Ehegatten- oder Lebenspartnereinkommen zu berücksichtigen. Die Frage der Verfassungs- oder Rechtswidrigkeit stelle sich vielmehr im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung, hinsichtlich derer die einzelnen Ländermodelle zum Teil nicht miteinander vergleichbar seien.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD) erklärt, er plädiere auch vor dem Hintergrund, dass die diskutierten weitreichenden Änderungen laut den Ausführungen von Herrn Dr. Blissenbach nicht innerhalb einer Woche möglich seien, dafür, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Da auch die SPD-Fraktion daran interessiert sei, zügig zu notwendigen gesetzlichen Anpassungen zu kommen, bitte sie das MF darum, einen Entwurf dafür zur nächstmöglichen Gelegenheit vorzulegen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, wann die Landesregierung plane, mit dem Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich in die Kabinettsbefassung, Verbandsbeteiligung und parlamentarische Beratung zu gehen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) erläutert, das MF sei intensiv mit den notwendigen Berechnungen befasst, aber konkrete Angaben zum Zeitplan könne er, Dr. Blissenbach, aktuell nicht machen. Es gehe dabei auch um die Frage, ob die reine Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich ausreiche, um den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kriterien zu entsprechen. Daher sei es unter anderem erforderlich, zu prüfen, wie sich die Besoldung und die entsprechenden Vergleichsparameter - Tariflöhne, Verbraucherpreise und Nominallohne - seit 1996 entwickelt hätten. Die Berechnung der Tariflohnentwicklung sei insofern komplex, als in dem genannten Zeitraum eine Umstellung auf ein anderes Tarifsystem, den TV-L, stattgefunden habe. Die Landesregierung stimme sich mit den anderen Ländern darüber ab, wie dieses Problem in den Berechnungen, die Einfluss auf den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes hätten, abbildbar sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zeigt sich verärgert darüber, dass das MF zwar in der Lage gewesen sei, die Medien über die voraussichtlichen Konsequenzen des Tarifabschlusses für den Landeshaushalt zu informieren, aber keine Unterrichtung des Haushaltsausschusses darüber avisiert habe. Möglicherweise könne dies im Rahmen der heutigen Beratung erfolgen.

MDgt **Soppe** (MF) führt, die Erläuterungen von Herrn Dr. Blissenbach bekräftigend, aus, ein exakter Zeitplan liege noch nicht vor. Die derzeit durchgeführten Berechnungen seien nicht trivial, da nicht alle Aspekte eins zu eins übertragbar seien.

In der Tat habe das MF entsprechende Presseanfragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Vor dem Hintergrund, dass es noch vielerlei zu berücksichtigende Parameter gebe, habe das MF es allerdings als nicht sinnvoll erachtet, auch schon aktiv mit einem Unterrichtsangebot über vorläufige Zahlen auf den Haushaltsausschuss zuzugehen. Gleichwohl wolle er, Soppe, der Bitte von Abg. Thiele um eine entsprechende Auskunft gern nachkommen.

Unterstellt, es gäbe eine systemkonforme Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich, ergäben sich folgende Mehrausgaben:

- für den Tarifbereich: 2026: rund 78 Mio. Euro, 2027: rund 167 Mio. Euro, 2028: rund 218 Mio. Euro,
- für den Besoldungsbereich: 2026: rund 170 Mio. Euro, 2027: rund 365 Mio. Euro, 2028: rund 478 Mio. Euro,
- für den Versorgungsbereich: 2026: rund 100 Mio. Euro, 2027: rund 213 Mio. Euro, 2028: rund 279 Mio. Euro.

Dabei handele es sich um erste, schematische Berechnungen, bezogen auf den Kernhaushalt sowie Landesbetriebe und Stiftungen. Zu betonen sei, dass die genaue Ausgestaltung der Übertragung des Tarifabschlusses voraussichtlich zu Abweichungen führen werde.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) fragt, ob die Vorsorgetitel im Haushalt für diese Ausgaben auskömmlich seien und, wenn ja, was mit gegebenenfalls vorhandenen Restmitteln geschehen solle.

MDgt **Soppe** (MF) antwortet, seiner Einschätzung nach werde die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Rahmen der im Haushalt und in der Mipla eingeplanten Vorsorgen abbildbar sein. Sollte es insoweit Restmittel geben, würden diese sicherlich im Rahmen des derzeit beginnenden Haushaltsaufstellungsverfahrens anderen Verwendungen zugeführt.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) merkt an, es sei durchaus entscheidend, ob die einzelnen Ressorts über entsprechende frei werdende Mittel innerhalb ihrer Budgets verfügen könnten oder ob solche Mittel wieder dem Gesamthaushalt zugeführt würden.

MDgt **Soppe** (MF) erläutert, die Personalmittel stünden den Ressorts im Wesentlichen im Rahmen der Personalkostenbudgetierung zur entsprechenden Bewirtschaftung zur Verfügung. Grundsätzlich dürften solche Mittel, die im Rahmen des Personalkostenbudgets nicht benötigt würden, nicht zur Deckung anderweitiger Ausgaben verwendet werden, sondern sie fielen dem Gesamthaushalt und damit gegebenenfalls dem Jahresabschluss anheim.

Ausnahmen gebe es im Bereich von Landesbetrieben, da diese einer anderen Steuerungslogik unterlägen, sowie gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung budgetierten Einrichtungen. Diese würden also von einem günstigen Tarifabschluss profitieren. Gleichwohl halte er es für wenig zielführend, insofern Zahlen zu haushalterischen Reserven zu nennen und diese dem Tarifabschluss gegenüberzustellen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) sagt, er habe zwar Verständnis dafür, dass der Vertreter des MF in diesem Punkt keine konkreten Zahlen nennen wolle, jedoch sei die Frage, ob den Landesbetrieben entsprechende Mittel weiterhin zur Verfügung stünden oder ob sie eingezogen bzw. blockiert würden, durchaus relevant. Ebenso sei für die Ressorts die Frage relevant, ob Überschüsse im Bereich der Personalmittel der globalen Minderausgabe eines jeweiligen Ressorts oder dem Jahresabschluss anheimfielen - ob sie sich also als Windfall Profits für ein Ressort erwiesen oder ob die Anstrengungen, globale Minderausgaben durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen, fortgesetzt werden müssten. Daher schließe er, Thiele, sich der Frage von Abg. Hilbers an, wie das MF insoweit verfare.

MDgt **Soppe** (MF) führt aus, der Tarifabschluss sehe für das Jahr 2026, beginnend ab dem 1. April, eine Gehaltssteigerung um 2,8 % vor. Umgerechnet ergebe sich somit eine Ganzjahreswirkung von ca. 2 %. Nach der bisherigen Veranschlagungslogik werde den Ressorts nach einer Personalkostenhochrechnung eine Vorsorge von 2 % in den Personalkostenbudgets zur Verfügung gestellt. Mittel für darüber hinausgehende erwartete Belastungen für den Landeshaushalt seien als zentrale Vorsorge im Einzelplan 13 veranschlagt. Insofern seien nicht die Ressorts Nutznießer eines Tarifabschlusses, der sich günstiger als erwartet darstelle, sondern der Einzelplan 13.

Für den Bereich der Landesbetriebe sei geregelt, dass die dortigen Personalausgaben nach einer bestimmten Systematik berechnet würden, die auch zu erwartende Tarifsteigerungen einschließe. Es gebe aber auch pauschale Verstärkungsmittel, die bei Bedarf nachgesteuert würden, wenn die Landesbetriebe im Rahmen ihres Jahresabschlusses entsprechende Forderungen ausweisen könnten, falls der Tarifabschluss höher als erwartet ausgefallen sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, dies berücksichtige nicht den Fall, dass der Tarifabschluss niedriger ausfalle als zuvor kalkuliert.

MDgt **Soppe** (MF) antwortet, ihm seien nur Fälle bekannt, in denen bei Landesbetrieben insoweit nachgesteuert worden sei, wenn ihre im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten Personalmittel nicht ausgereicht hätten. Die Frage, ob sie nicht benötigte Personalmittel für andere Zwecke verwenden dürften, könne er aktuell nicht mit Sicherheit beantworten.

Was die von Abg. Thiele angesprochene globale Minderausgabe anbelange, dürften zu deren Erbringung in der Regel keine nicht verausgabten Personalmittel im Bereich der Personalkostenbudgetierung eingesetzt werden.

Beschlüsse

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu den in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogenen Eingaben 01710/03/19 und 01711/03/19 jeweils den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt. Der Einsender der Eingabe ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **René Kopka** (SPD).

Tagesordnungspunkt 3:

Vorlagen

Vorlage 290

Berichtspflicht über den Ausbau von landeseigenen Dächern mit PV-Anlagen

Schreiben des MF vom 06.02.2026

Az.: 04311-001-0028

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) führt aus, zu der diesjährigen Vorlage über den Ausbau von landeseigenen Dächern mit PV-Anlagen habe er keine Fragen, er bitte jedoch darum, um die entsprechenden Vorlagen in den kommenden Jahren aussagekräftiger zu machen, darin zukünftig auch folgende Punkte aufzunehmen:

- einen Zeitreihenvergleich, um die Entwicklung in diesem Bereich nachvollziehen zu können - Hintergrund sei, dass die Stromversorgung auf diesem Wege laut einer Pressemitteilung des MF bis 2035 bei 100 % liegen solle -,
- eine Darstellung der Pachtzahlungen, die das Land von den jeweiligen Pachtnehmern erhalte,
- Angaben zu den durch die PV-Module erzeugten Strommengen in Kilowattstunden und insbesondere auch zur Eigennutzung des so erzeugten Stroms sowie
- Angaben zur Energiekosteneinsparung aufgrund der Eigennutzung des PV-Stroms.

MR **Brase** (MF) sagt zu, die zukünftigen Berichte entsprechend zu ergänzen. Was den Aspekt von Pachtzahlungen angehe, sei jedoch darauf hinzuweisen, dass Pachtzahlungen nur im Rahmen des mit der Region Hannover abgeschlossenen Kooperationsvertrages gezahlt würden. Die übrigen Verträge, bei denen es sich um On-Site-PPAs (Power Purchase Agreements) handele, beinhalteten keine Pachtzahlungen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) bittet darum, gleichwohl zukünftig Angaben dazu zu machen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, wie sichergestellt sei, dass sich in den Regionen, für die keine Pachtverträge, sondern On-Site-PPAs abgeschlossen worden seien, ein monetärer Vorteil für das Land ergebe.

MR **Brase** (MF) erläutert, die On-Site-PPAs sähen keine Vergütung für überlassene Dachflächen vor, sondern funktionierten auf Basis einer Kombination aus der Dachflächenüberlassung und dem Bezug von PV-Strom, den das Land vor Ort verbrauche. Für den PV-Strom gebe es eine vereinbarte Vergütung, in deren Kalkulation die Dachflächennutzung berücksichtigt sei. Die Höhe dieses Kalkulationsanteils sei allerdings nicht offen ausgewiesen und insofern nicht bekannt.

Die On-Site-PPAs seien das Ergebnis einer europaweiten Marktabfrage. Die Vorteilhaftigkeit dieser Verträge ergebe sich aus der Differenz der Stromentgelte, die das Land ansonsten gezahlt hätte, und des Eigenverbrauchs von Strom, der nunmehr durch die PV-Anlagen auf

landeseigenen Dächern erzeugt werde und über dessen Höhe zukünftig, wie zugesagt, ebenfalls berichtet werde.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) erkundigt sich, ob inzwischen PV-Lose für alle Regionen an potenzielle Investoren vergeben worden seien.

MR **Brase** (MF) antwortet, es gebe noch ein großes PV-Los mit dem Projektnamen „PV-Los Nord-Mitte“, das noch nicht vergeben worden sei. Die europaweite Ausschreibung dafür mit Teilnehmerwettbewerb und Verhandlungsverfahren solle demnächst starten.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 291

Haushaltsplan 2026; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (lfd. Nr. 30 in den Erläuterungen), Neubau Technikzentrum des NLBK und FTZ des LK Celle in Celle-Scheuen

Schreiben des MF vom 05.02.2026

Az.: 22 3-26106-4-0.02

MDgt'in **Breusing** (LRH) erklärt, gegen die Maßnahme „Neubau Technikzentrum des NLBK und FTZ“ und eine Flächenkooperation zwischen dem Land und dem Landkreis Celle bestünden seitens des Landesrechnungshofs keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sei darauf hinzuweisen, dass es noch Regelungsbedarf bezüglich der vertraglichen Grundlagen der Kooperationspartner gebe, insbesondere mit Blick auf die Beteiligung an den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten. Dieser Punkt sei zum Zeitpunkt der Vorlage der HU-Bau noch nicht eindeutig und abschließend geklärt gewesen. Vor diesem Hintergrund fragt die Vertreterin des Landesrechnungshofs nach dem aktuellen Sachstand und dem weiteren Vorgehen bei diesem Thema.

MR **Wickboldt** (MI) bestätigt, dass die HU-Bau beinhalte, dass der Vertrag mit dem Landkreis Celle über die gemeinsame Umsetzung der Baumaßnahme auch eine Kostenteilung entsprechend der Flächen im Rahmen der späteren Nutzung vorsehe. Über die vertragliche Ausgestaltung sowie die Festlegung der mietfreien Zeit, die sich aus dem Baukostenzuschuss ergebe, werde zurzeit mit dem Landkreis verhandelt.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) merkt an, vor dem Hintergrund, dass der Flächenanteil des Landkreises mit 42,57 % angegeben werde und dieser Anteil auch für die Ermittlung des Betriebskostenanteils herangezogen werden könnte, stelle sich die Frage, inwieweit hierbei noch Handlungsbedarf bestehe.

MR **Wickboldt** (MI) antwortet, der von Abg. Hilbers genannt Prozentwert ergebe sich in der Tat aus dem ermittelten Flächenanteil und sei im Zuge der Planung noch einmal angepasst worden - der ursprüngliche Vertrag habe einen anderen Wert enthalten.

*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 4:

Landesaktionsplan Gute Geburt: Eine gesunde und gute Geburt für Mütter und Kinder sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7478](#)

Erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Tagesordnungspunkt 5:

Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/9527](#)

Direkt überwiesen am 12.01.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfHuF

Mitberatung

Herr **Vietze** (MS) fasst kurz die Inhalte der schriftlichen Unterrichtung zusammen.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

*

Der mitberatende **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

* * *

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbesteuer

Der Ausschuss hatte einem entsprechenden Unterrichtsantrag der Fraktion der CDU vom 27. Januar 2026 in seiner 130. Sitzung am 11. Februar 2026 zugestimmt und die Landesregierung um Unterrichtung in der heutigen Sitzung gebeten.

Unterrichtung

MR **Vree** (MF): Ich knüpfe in meiner Unterrichtung an das Gespräch des Ministerpräsidenten mit dem Bürgermeister der Stadt Norden am 26. Januar 2026 an, auf das im Unterrichtsantrag der CDU-Fraktion Bezug genommen wird, und schildere den Ablauf dessen, was seitdem geschehen ist. Für den Zeitraum davor verweise ich auf unsere vom 23. Dezember 2025 datierende Antwort (Drucksache 19/9482) auf eine Kleine Anfrage der CDU-Fraktion vom 25. November 2025 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten.

Wie im Unterrichtsantrag der CDU-Fraktion zutreffend geschildert wird, gab es seitens der Küstenkommunen Kritik an der Auswahlentscheidung zugunsten der Stadt Wilhelmshaven als hebeberechtigte Stadt für die Gewerbesteuer aus den Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten. Daraufhin hat der Ministerpräsident die Küstenkommunen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Januar 2026 zu einem Gespräch gebeten. Aktuell wird die Umverteilung der Gewerbesteuererinnahmen nach den bestehenden Kriterien des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) vorgenommen. Besprochen wurde, welche anderen Kriterien man künftig für eine Umverteilung anlegen könnte.

In der Folge hat die Finanzkommission des Landes am 9. Februar 2026 eine Arbeitsgruppe Offshore eingesetzt. An dieser sind das MI federführend, das MF, die Staatskanzlei sowie die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Darüber hinaus kann jeder kommunale Spitzenverband zwei Kommunen aus seiner Mitgliedschaft für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe benennen, damit die Belange der Küstenkommunen vor Ort eingebracht werden können - typischerweise also Landkreise in Küstennähe, gegebenenfalls Städte, die Geschäftsleitungsgemeinden sind, und zusätzlich eine Insel- und eine Anlandegemeinde, also eine Gemeinde, auf deren Gebiet Infrastruktur im Zusammenhang mit Offshore-Windenergie anlandet.

Die Auftaktsitzung der AG Offshore soll am 27. Februar, also zeitnah, stattfinden. Das Ziel ist es, bis April 2026 in dem Kreis, der bereits an der Besprechung am 26. Januar teilgenommen hat, Zwischenergebnisse zu präsentieren. Danach soll die AG Offshore der Finanzkommission bis zum 30. Juni 2026 über das Ergebnis der Prüfung berichten bzw. Lösungsvorschläge unterbreiten.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank für die Schilderung des Ablaufs. Mehr als eine Vorstellung davon, wer sich wann mit der Landesregierung beraten wird, gibt es momentan ja noch nicht.

Sie haben zwar unter anderem auf die Beantwortung unserer parlamentarischen Anfrage verwiesen, trotzdem stellt sich die Frage, warum nicht schon im letzten Jahr wie von Ihnen dargestellt verfahren, sondern die Entscheidung getroffen wurde, die Gewerbesteuerereinnahmen einer einzigen Kommune zuzuschlagen, ohne mit den anderen Gemeinden - ich nenne aus meiner Region beispielhaft die Stadt Norden, aber das betrifft eine ganze Reihe von Kommunen in den Küstenregionen Niedersachsens - über die Konsequenzen zu sprechen und über Alternativen zu beraten. Die Frage der Gewerbesteuerverteilung stellt sich nicht nur in Niedersachsen, sondern ist auch in anderen Ländern wie Schleswig-Holstein schon vor Monaten aufgekommen.

MR **Vree** (MF): Es gibt zwei Bereiche, in denen Regelungsbedarf bestand und die rechtlich getrennt zu betrachten sind.

Einer dieser Bereiche ist die Anpassung der genannten Landesverordnung, die aus unserer Sicht zwingend noch im letzten Jahr erfolgen musste. Das hatte hauptsächlich drei Gründe:

Erstens gibt es eine Reihe von Geschäftsleitungskommunen in anderen Bundesländern, zum Teil in Süddeutschland. Hätten wir die Verordnung nicht geändert, wären die Gewerbesteuerereinnahmen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in allen offenen Fällen und zukünftig der jeweiligen Geschäftsleitungskommune zugefallen und damit zu großen Teilen aus Niedersachsen abgeflossen. Das war ein wichtiger Grund, der die Landesregierung dazu bewogen hat, noch 2025 zu handeln.

Ein zweiter Grund - den wir in der Verordnungsbegründung nicht ausdrücklich adressieren, um quasi keine Vorlage für Steuergestaltung zu geben - ist, dass es auch rein ausländische Windparkbetreiber gibt, die außer dem Offshore-Windpark im niedersächsischen Küstenmeer oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone keine weiteren Betriebsstätten im Inland haben, also vollständig aus Dänemark oder den Niederlanden heraus handeln. Dieses Thema ist noch nicht komplett geprüft und entschieden, aber es besteht ein großes Risiko, dass in diesen Fällen überhaupt keine Gewerbesteuer anfällt.

Drittens. Wenn weiterhin in Kauf genommen würde, dass die Gewerbesteuer nur dort erhoben wird, wo die Geschäftsleitung sitzt, besteht das große Risiko, dass Windparkbetreiber künftig Gewerbesteueroasen nutzen könnten, um ihre Geschäftsleitungen dort anzusiedeln.

Das sind drei Risiken, die zulasten des Gesamtsteuersubstrats von Niedersachsen gegangen wären und denen wir rechtssicher nur begegnen konnten, indem wir noch 2025 die Landesverordnung geändert haben.

Die andere, von Ihnen adressierte Frage - in der sich auch eine Unzufriedenheit ausdrückt - ist: Gehen die Gewerbesteuerereinnahmen quasi in einem Betrag an die Stadt Wilhelmshaven, so wie sie in Schleswig-Holstein der Gemeinde Helgoland und in Mecklenburg-Vorpommern der Stadt Rostock zufallen? Und verbleiben sie dort?

Bisher verbleiben sie ohnehin schon nicht dort, da das MI mit der Stadt Wilhelmshaven eine Gemeinde ausgewählt hat, mit der der größtmögliche Umverteilungseffekt über den kommunalen Finanzausgleich in seiner bisherigen Ausformung erzielt wird. An dieser Stelle setzt die AG Offshore an und prüft, welche anderen Verteilungsmechanismen es geben kann. Eventuell wird das Folgeänderungen am kommunalen Finanzausgleich nach sich ziehen, die man aber durchaus als rechtlich getrennt von der Anpassung der Landesverordnung im gewerbesteuerlichen Bereich ansehen kann.

MDgt **Marek** (MI): Ich möchte ergänzend auf einen Punkt hinweisen, den man nicht außer Acht lassen darf. Die Landesregierung hat einen Verordnungsentwurf erarbeitet und die drei kommunalen Spitzenverbände dazu angehört, nicht einzelne Gebietskörperschaften. Alle drei Spitzenverbände haben dem Entwurf zugestimmt. In ihren Stellungnahmen finden sich keine Hinweise darauf, dass einzelne Gebietskörperschaften möglicherweise geeigneter oder in irgendeiner Weise eher heheberechtigt wären. Auch wurde kein Vorschlag dahin gehend unterbreitet, das Steuersubstrat unter einer Vielzahl von Gebietskörperschaften aufzuteilen. Die Stellungnahmen enden sinngemäß mit den Worten: Wir können die Argumentation der Landesregierung nachvollziehen und tragen sie mit. - Für uns bestand aufgrund dieser Stellungnahmen keine Veranlassung, darüber hinaus noch mit anderen Akteuren zu sprechen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Herr Marek, mir ist noch nicht klar, was genau der Arbeitsauftrag der AG Offshore ist. Soll sie eine andere Steuerverteilung organisieren? Bisher orientiert sich diese Ihren Ausführungen zufolge daran, mit welcher Kommune der größtmögliche Umverteilungseffekt erzielt wird. Aber es kommt ja auch darauf an, wo ansonsten Belastungen durch Windenergieanlagen bestehen. Soll dafür ein Ausgleich geschaffen werden, und, wenn ja, sollen dafür Landesmittel in die Hand genommen werden? Soll von dem Prinzip des größtmöglichen Umverteilungseffekts abgewichen und beispielsweise eine Zerlegung angestrebt werden? Oder ist diese Arbeitsgruppe gewissermaßen nur eine freundliche Runde, die sich über die Probleme unterhält, und am Ende kommt dabei heraus, dass es sowieso nicht anders geht?

MDgt **Marek** (MI): Herr Vree hat bereits darauf hingewiesen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine Regelung zugunsten der Hansestadt Rostock gibt. Dort verbleibt das Gewerbesteueraufkommen aber nicht, sondern das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt eine besondere Umlage nur zulasten der Hansestadt Rostock und zieht damit 99 % des dort angelandeten Gewerbesteueraufkommens wieder ein; 1 % verbleibt als Verwaltungskostenausgleich bei der Hansestadt Rostock. Das Geld, das in Mecklenburg-Vorpommern eingenommen wird, fließt sodann dem dortigen kommunalen Finanzausgleich zu.

In der Runde mit dem Ministerpräsidenten und den kommunalen Vertretern aus Ostfriesland haben wir im Wesentlichen einen dem entsprechenden Vorschlag erörtert. Dieser stieß nicht auf Begeisterung, weil so das Geld nicht gezielt genug in den Küstenkommunen ankomme. Wie Sie wissen, berücksichtigt der kommunale Finanzausgleich im Prinzip jede Gemeinde in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund haben die Vertreterinnen und Vertreter der Küstenkommunen zumindest den Wunsch, dass möglichst viel Geld aus dem Gewerbesteuer-Offshore-Aufkommen gezielt in den Küstenkommunen verbleibt.

Was den Auftrag der Arbeitsgruppe Offshore angeht, den sie von der Finanzkommission bekommen hat, möchte ich Folgendes zitieren:

„MI wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche prüft und bewertet, ob und, wenn ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Umverteilung des Anteils der Gewerbesteuer, welche der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung der Gewerbesteuer zufließt, an betroffene Küstenkommunen möglich ist.“

Im Prinzip geht es also nicht darum, eine andere Gemeinde zu finden, die die Gewerbesteuer anstelle von Wilhelmshaven erhebt, sondern einen möglichst großen Anteil dieses Gewerbesteueraufkommens auf die Küstenkommunen umzuverteilen.

Es gibt noch einen weiteren Auftrag, der lautet:

„Die Finanzkommission bittet, dass neben MI, Staatskanzlei und MF die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Arbeitsgruppe mitwirkt, und bittet, dass jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe entsandt wird.“

Das ist ein Zitat aus der alten Fassung - mittlerweile sind es zwei Vertreter pro Verband, die entsandt werden sollen. Die beiden Teilnehmer vonseiten des Landkreistages kennen wir schon: die Landkreise Wittmund und Friesland. Aus dem Geschäftsbereich des Städte- und Gemeindebundes wurde uns die Gemeinde Neuharlingersiel als Teilnehmerin angekündigt. Die weiteren Teilnehmer sind bislang noch nicht bekannt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Die Tatsache, dass es im Rahmen der regierungsinternen Verbandsbeteiligung eine schlanke Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, des Städtetages und des Landkreistages gegeben hat - die wir im Übrigen nicht kennen, da all das bisher nicht Teil der parlamentarischen bzw. politischen Debatte war, sondern sozusagen Exekutivgeschäft -, entbindet die Landesregierung aus unserer Sicht nicht davon, sich Gedanken darüber zu machen, welche Konsequenzen ihr Vorgehen für besonders betroffene Kommunen hat. Dass man sich entschieden hat, eine Kommune auszuwählen, mit der - nach geltendem Recht, also ohne vorherigen rechtlichen Eingriff wie in Mecklenburg-Vorpommern - eine maximal hohe Verteilung über den kommunalen Finanzausgleich ausgelöst wird, setzt natürlich voraus, die strukturstärkste Küstenkommune zu wählen, weil nur so dieser Verteilungseffekt erzielt wird.

Bei diesem Vorgehen hat die Landesregierung ausgeblendet, dass es Kommunen gibt, die erhebliche sich aus dem Offshore-Geschäft ergebende Belastungen haben. Das ist zum Beispiel in den Landkreisen oder kreisfreien Städten der Fall, wo ein erheblicher Personalbedarf im medizinischen Dienst für die Betreuung der Offshore-Parks besteht, wie etwa in Emden. Darüber hinaus gibt es städtebauliche Einschränkungen usw., die in dem zunächst gewählten System nivelliert sind.

Wir möchten wissen, ob und in welcher Form die Landesregierung das in ihre Überlegungen einbezogen und ob es zumindest Gespräche mit den - in der Regel strukturschwächeren - Kommunen gegeben hat, bei denen angesichts der ohnehin notleidenden Haushalte eine solche besondere Betroffenheit erkennbar war.

Der Auftrag der genannten Arbeitsgruppe ist deutlich geworden, aber unklar ist weiterhin, wann eine entsprechende rechtliche Regelung - sofern es zu einem Ergebnis kommt - getroffen werden soll. Wann wird die Landesregierung im Verordnungswege oder werden möglicherweise

sogar wir als Landtag gesetzgeberisch in diesem Jahr tätig werden müssen, um die Regelungen entsprechend anzupassen?

MR Vree (MF): Zum Zeitablauf mit Blick auf die Auswahl der Gemeinde ist zu sagen, dass das entsprechende Urteil des BFH Ende 2024 gefallen war. Zum Teil wurde die Frage aufgeworfen, warum erst 2025 gehandelt wurde: weil die Urteilsbegründung, die zuvor nicht absehbar gewesen war, erst im Frühjahr 2025 veröffentlicht wurde und die Reaktion auf ein Urteil von seiner Begründung abhängt.

Was zuvor schon vorlag, war lediglich eine Pressemitteilung der Stadt Oldenburg als Klägerin und Revisionsklägerin, die mitgeteilt hatte, das Verfahren gewonnen zu haben, weil das Finanzgericht die Landesregelung in der ersten Instanz ganz eindeutig bestätigt hatte.

Hinzu kommt, dass wir als Land Niedersachsen im Bereich der Gewerbesteuer nicht alleine, sondern im Bund-Länder-Kreis agieren und darüber beraten, ob wir Urteile des BFH, die naturgemäß zunächst nur mit Blick auf die Verfahrensparteien wirksam sind, auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden. Relativ zeitnah nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils ist in unserem Haus die Entscheidung gefallen, das Urteil zu akzeptieren, obwohl man aus unserer Sicht mit durchaus guten Argumenten dagegen hätte vorgehen können. Die Städte Oldenburg und Norden mögen das anders beurteilen, aber juristisch betrachtet gab es einige Punkte, die man angreifen und in einem weiteren Verfahren hätte aufwerfen können.

Das sollte aber nicht passieren. Vielmehr hat man sich, um weitere jahrelange Rechtsunsicherheit zu vermeiden und das Geld den Kommunen in Niedersachsen zukommen zu lassen, dazu entschieden, das Urteil rasch im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Das ist nach einer Sondersitzung der Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder relativ schnell erfolgt. Wir haben also nicht die regulären Sitzungstermine abgewartet, sondern darum gebeten, infolge der Urteilsverkündung eine Sondersitzung anzuberaumen, um die weiteren Planungen rechtssicher angehen zu können.

Anschließend hat das MF das MI gebeten, unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips, also der kommunalen Belastung, eine Kommune auszuwählen, die die Gewerbesteuer künftig erhalten soll, damit diese für die niedersächsischen Kommunen möglichst breit gesichert ist. Nun ist das Äquivalenzprinzip mit Blick auf Windkraftanlagen, die im Offshore-Bereich stehen und daher gerade keiner Gemeinde zuzuordnen sind, nur schwer anzuwenden.

Auch sind all die Belastungen, die in Schreiben und Eingaben von der Stadt Norden und anderen Kommunen angeführt wurden, nicht ohne Weiteres in eine solche Entscheidung einzubeziehen. Denn entweder gibt es bereits gesetzgeberische Wertungen - wie beispielsweise zu einer bloßen Kabeldurchleitung -, die bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung eigentlich außen vor bleiben sollen. Oder es handelt sich um die normalen Belastungen einer Geschäftsleitungskommune, die eigentlich durch 10 % des Gewerbesteueranteils abgegolten sein sollen, bzw. gibt es möglicherweise andere, eigenständige Gewerbebetriebe, die sich in der Nähe ansiedeln und ein ganz anderes Gewerbesteuersubstrat abwerfen. Man darf nicht vergessen, dass ein Offshore-Windparkbetreiber in der Regel nicht *eine* Firma, sondern ein Konzern ist, der in viele Einzelgesellschaften unterteilt ist, von denen gegebenenfalls jede einzelne wiederum gewerbesteuerpflichtig ist.

Weil insofern sehr viele Küstenkommunen durch die Offshore-Windenergieanlagen belastet sind, waren wir der Auffassung, dass das nicht das einzige Auswahlkriterium sein kann. Daher haben wir - wie auch in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-Fraktion dargestellt ist - aus Gerechtigkeitsgründen, um eine möglichst breite Weiterverteilung der Gewerbesteuer sicherzustellen, als Hilfskriterium den Umverteilungseffekt über den kommunalen Finanzausgleich einbezogen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Dass die Kommunen, die jetzt leer ausgehen, Belastungen haben, dürfte ja schon vorher klar gewesen sein. Klar dürfte auch gewesen sein, dass der Teil der Gewerbesteuererinnahmen, der nicht in Wilhelmshaven verbleibt, nach den allgemeinen Kriterien des Finanzausgleichs verteilt wird. Und diesen Teil gezielt auf die Küstenkommunen zu verteilen, dürfte keine Forderung sein, die erst jetzt, im Rahmen der Nachbetrachtung, ins Feld geführt wurde. Wurden diese Aspekte bei der Entscheidung, Wilhelmshaven auszuwählen, gar nicht berücksichtigt? Hat man gar keine Analysen dazu angestellt? Ich wundere mich, dass sich dabei plötzlich neue Dinge auftun, die man vorher eigentlich hätte ahnen und prüfen können.

Wenn es insoweit Mittel und Wege gegeben hätte, würde ich gern wissen, warum die Entscheidung so getroffen wurde. Wurden keine anderen Modelle erwogen als das, nach dem mit Wilhelmshaven der größtmögliche Umverteilungseffekt erzielt wird? Falls es andere Varianten gab, möchte ich wissen, warum diese nicht gewählt wurden.

MDgt **Marek** (MI): Ich möchte noch einmal nachvollziehbar machen, warum man sich letztendlich für Wilhelmshaven entschieden hat. Wie Herr Vree ausgeführt hat, war Mitte des letzten Jahres klar, dass man das Urteil des BFH akzeptieren und im Bundessteuerblatt veröffentlichen wird und dass damit eine Entscheidung zu treffen sein würde, die dafür sorgt, dass das Geld in Niedersachsen verbleibt. Wenn man nämlich gar nichts getan hätte, dann wäre ein sehr großer Teil des Gewerbesteueraufkommens gar nicht in Niedersachsen, sondern in den Sitzkommunen der Windparkbetreiber versteuert worden. Diese sitzen nach unseren Informationen zum Teil in anderen Bundesländern und zum Teil im Ausland. Dabei sollten möglichst nicht mehrere Gemeinden ausgewählt werden, sondern eine. Denn ansonsten hätte man die Nordsee sozusagen in Tortenstücke aufteilen und diese bestimmten Küstenkommunen zuordnen müssen.

Wie Herr Vree auch schon erläutert hat, gibt es entsprechende Betroffenheiten im Prinzip entlang der gesamten niedersächsischen Nordseeküste - mal mehr, mal weniger. Mal handelt es sich um eine Hafenstadt, mal geht es um die Anlandung von Strom über Kabel, mal ist es, wie in der Stadt Cuxhaven, die Produktion großer Windenergieanlagen usw.

Wir haben uns letztendlich entschieden, die Stadt Wilhelmshaven vorzuschlagen, weil das in Rede stehende Steueraufkommen, wenn es Wilhelmshaven zugutekommt, die Steuereinnahmekraft dieser Gemeinde enorm steigert und sie damit abundant wird. Das heißt, sie ist dann nicht mehr berechtigt, Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu empfangen. Man muss wissen, dass die Stadt Wilhelmshaven rund 65 Mio. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich bezieht, übrigens auch noch in diesem Jahr. Diese Mittel entfallen künftig, wenn die Stadt Wilhelmshaven hebeberechtigt für die Offshore-Windenergieanlagen ist. Das bedeutet, die genannten 65 Mio. Euro fließen nicht mehr nach Wilhelmshaven, sondern verbleiben in der Gesamtmasse, die zur Verteilung auf alle Gemeinden vorgesehen ist.

Wir haben das für diverse andere Küstengemeinden durchgespielt. Ich nenne nur einige davon, damit Sie einen Eindruck davon bekommen. Der Umverteilungseffekt beträgt für Wilhelmshaven, wie gesagt, 65 Mio. Euro, für die Stadt Cuxhaven 48 Mio. Euro, für die Stadt Norden 45 Mio. Euro und für die Stadt Emden 34 Mio. Euro. Es gibt nicht eine einzige Gemeinde, die insoweit auch nur ansatzweise an die Größenordnung der Stadt Wilhelmshaven herankommt. Das hat für uns den Ausschlag gegeben, die Stadt Wilhelmshaven auszuwählen.

Ich wiederhole: Die kommunalen Spitzenverbände wurden zu dieser Empfehlung angehört und haben sie mitgetragen.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD): Zunächst möchte ich mich für die Unterrichtung bedanken. Meines Erachtens wurde sehr gut begründet und nachvollziehbar gemacht, wie die Entscheidung der Landesregierung zustande kam. Sowohl die steuerrechtliche Herleitung als auch die Auswahl der betreffenden Kommune - in diesem Fall Wilhelmshaven - ist aus meiner Sicht einleuchtend, denn mit dieser Entscheidung wurden zwei Ziele erreicht: zum einen, dass das Geld für Niedersachsen gesichert wird - das muss an erster Stelle stehen -, und zum anderen, dass damit der bestmögliche Effekt für die Gesamtheit der Kommunen erzielt wird.

Gleichwohl halte ich es für richtig, dass jetzt der Dialog mit den Kommunen in der Küstenregion gesucht wird, um auszuloten, ob es möglicherweise noch andere Wege gibt. Das sollte ergebnisoffen passieren und bleibt abzuwarten. Die genannten Parameter sind aus unserer Sicht auf jeden Fall, wie gesagt, gut nachvollziehbar.

Ich möchte davor warnen, das System des kommunalen Finanzausgleichs, das ohnehin sehr komplex ist, noch komplizierter zu machen. Wir sollten ebenso wenig damit anfangen, die Gewerbesteuer gewissermaßen nach Meeresanteilen zu zerlegen, wie man Debatten über einzelne Belastungen im Bereich der Energieversorgung anzetteln sollte. Denn dann hätten wir mit Blick auf die Themen Erdgasversorgung, Stromtrassen und - in der Vergangenheit - Atomenergie eine muntere Debatte im gesamten Flächenland Niedersachsen darüber, wer wie belastet ist und wie man das über den kommunalen Finanzausgleich vergütet.

Insofern war es aus meiner Sicht, wie gesagt, der richtige Weg, diese Entscheidung so zu fällen. Jetzt gilt es, noch einmal den entsprechenden Dialog zu führen, um andere mögliche Wege zu diskutieren. Ziel muss es, wie ich finde, sein - das kann nur im Interesse des Haushaltsausschusses sein -, den bestmöglichen Effekt für Niedersachsen zu erzielen.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Danke für die Unterrichtung und die Herleitung der Entscheidung der Landesregierung, Herr Vree. Herrn Beck kann ich mich in vielen Punkten anschließen - ergänzend erwähnen könnte man noch Wasserstoffleitungen.

Auch bei mir haben sich Küstenkommunen gemeldet, die irgendeine Form von „Nachteilsausgleich“ haben möchten. Herr Vree, Sie haben ausgeführt, dass es schwierig ist, einen solchen rechtlich zu begründen. Was das Herbeiführen einer Lösung in den anstehenden Gesprächen angeht, möchte ich nicht mit Ihnen tauschen. Gleichwohl kann ich die Hinweise der Kommunen natürlich nachvollziehen.

Da es hierbei speziell um gemeindefreie Gebiete geht, stellt sich für mich die Frage, ob es zwingend eine Küstenkommune sein muss, die als heheberechtigt ausgewählt wird. Hätte man nicht beispielsweise mit Salzgitter oder Helmstedt gegebenenfalls eine noch viel größere

Verteilungswirkung erzielen können? Ich frage das nur vor dem Hintergrund, dass es sicherlich Kommunen mit noch größeren finanziellen Belastungen gibt.

MR Vree (MF): Gemeindefreie Gebiete gibt es sowohl an Land als auch offshore, also im Bereich des Küstenmeers und daran anschließend. Die jeweiligen Landesregierungen sind berechtigt, zu bestimmen, wer in diesem Gebiet die sich aus dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) ergebenden Rechte wahrnimmt. Das Gewerbesteuergesetz als einfaches Recht macht dabei keine weiteren Vorgaben außer dem „Wer“.

An Land erhält in der Regel der sogenannte öffentlich-rechtlich Verpflichtete die Gewerbesteuer. Entweder darf er sie selbst erheben, oder die Landkreise erheben die Steuer und leiten sie an den öffentlich-rechtlich Verpflichteten weiter. In der Regel sind es in den in Rede stehenden Gebieten keine Gemeinden, die die Gewerbesteuer erhalten, weil es ja gerade dort keine Gemeinden gibt. Ein unrühmliches Beispiel, das durch die Presse gegangen ist, ist der Forstgutsbezirk Sachsenwald in Schleswig-Holstein, hinter dem die Familie Bismarck stand, die die Gewerbesteuer erhob, bis der Forstgutsbezirk jüngst quasi eingemeindet wurde. Mit derartigen Aspekten hat sich der BFH leider nicht auseinandergesetzt.

Bei Gebieten an Land ist die Bestimmung des Heheberechtigten auch insofern einfacher, als es reale kommunale Lasten für den Eigentümer der gemeindefreien Gebiete gibt. Dieser erhält in der Regel auch die Gewerbesteuer, da er die entsprechenden Lasten trägt. Diese Verknüpfung gibt es jedoch in gemeindefreien Gebieten offshore nicht, da es keinen Dritten gibt, der insoweit verpflichtet ist. Das Land und der Bund tragen - separat oder gemeinsam - bestimmte Aufwendungen mit Blick auf das Havariekommando, die Seenotrettung usw., aber es gibt keine Gemeinde, die unmittelbare Belastungen hätte. Das macht die Auswahlentscheidung in diesem Bereich so schwierig.

Hinzu kommt, dass die Eingrenzung auf ein „Wer“ nach dem einfachen Recht auch keine niedersächsische Gemeinde betreffen muss. Es wäre also nicht rechtswidrig gewesen, wenn wir beispielsweise die Stadt München ausgewählt hätten. Das wäre vermutlich keine sachgerechte Ermessensausübung gewesen, aber die Verordnungsermächtigung an sich lässt das insoweit offen.

Aus unserer Sicht durfte die Entscheidung aber natürlich nicht willkürlich getroffen werden. Daher haben wir das MI gebeten, eine Kommune, die künftig die Gewerbesteuer erhalten soll, unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips auszuwählen. Ergebnis der Prüfung von MI und MF war, dass es viele Gemeinden gibt, die, dem Äquivalenzgedanken folgend, Belastungen durch Offshore-Windparks geltend machen können. Deswegen wurde für die Auswahl als Hilfskriterium der Verteilungseffekt im Rahmen des KFA herangezogen.

In der Diskussion findet zwar eine Verengung auf die Offshore-Windparks statt - was auch insofern richtig ist, als sie die relevanteste gewerbliche Betätigung mit Betriebsstätten im Offshore-Bereich darstellen -, aber theoretisch sind alle gewerblichen Tätigkeiten umfasst, die in diesem Bereich mit Betriebsstätten ausgeübt werden können: Übertragungsnetze, Offshore-Konverter, Seekabel, Onshore-Konverter und künftig auch alle weiteren Tätigkeiten, die wir jetzt möglicherweise noch gar nicht absehen können. Als die Regelungen für dieses Gebiet 1981 erstmalig getroffen wurden, ging es im Wesentlichen um Explorationstätigkeiten, also Bohrinseln und Ähnliches.

Wenn die Errichtung von Offshore-Windparks länger als sechs Monate andauert, kommen sogenannte Montagebetriebsstätten zum Tragen. Derjenige, der die Windparks aufbaut, wird in diesem Bereich gewerbesteuerpflichtig, unterliegt allerdings nicht dem 90/10-Zerlegungsmaßstab. Dieser gilt nur für Firmen, die ausschließlich Wind- oder Solarenergie erzeugen. Insofern haben es die Unternehmen durch die Aufstellung im Konzern selbst in der Hand, ob sie dem besonderen 90/10-Zerlegungsmaßstab oder dem regulären Maßstab nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne unterfallen. Wenn beispielsweise VW einen Windpark betreiben würde, würde der Gewerbesteuermessbetrag von VW natürlich nicht im Verhältnis 90 zu 10 zerlegt, sondern wie üblich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne. Wir sprechen insofern eigentlich nur über Fälle, in denen das Unternehmen ausschließlich einen Offshore-Windpark betreibt und keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten ausübt.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Vielen Dank für die Auskunft über die Art und Weise der Zerlegung im Zusammenhang mit der Struktur der Unternehmen, die ausschließlich Windparks betreiben.

Ich habe noch eine Frage zur Wahl von Wilhelmshaven. Die genannte Summe von 65 Mio. Euro fußt sicherlich auf aktuellen steuerlichen Entwicklungen. Inwieweit ist diese Angabe vor dem Hintergrund, dass im Bereich Wilhelmshaven gegebenenfalls auch andere steuerliche Aspekte eine Rolle spielen, gehärtet? Die Stadt könnte ja durchaus auch aus anderen Bereichen mal mehr oder mal weniger Steuereinnahmen verzeichnen, was zu entsprechenden Effekten führen würde. Ist der angesprochene Umverteilungsmechanismus insofern nicht auch anfällig für Steuerschwankungen mit Blick auf andere Bereiche? Für den kommunalen Finanzausgleich ist ja nicht nur die Gewerbesteuer maßgeblich. Ob eine Kommune abundant ist, hängt auch von anderen Faktoren und Steuereinnahmen anderer Art ab.

Des Weiteren möchte ich meine eingangs gestellte Frage wiederholen, die Sie noch nicht beantwortet haben. An der genannten Arbeitsgruppe werden Vertreter von Kommunen beteiligt sein, die auch etwas von diesem „Kuchen“ abhaben wollen. Mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich sind Ihnen die Hände weitestgehend gebunden. Kaum etwas ist so sehr rechtlich umstritten gewesen und umfassender gerichtlich ausgeurteilt wie der kommunale Finanzausgleich. Insofern können Sie, was das angeht, nicht beliebige Kriterien heranziehen, um Mittel umzuschichten; dafür müsste es klare Anhaltspunkte geben. Daher frage ich noch einmal, ob es Überlegungen dazu gibt, Landesgeld in die Hand zu nehmen, um einen Ausgleich für bestimmte Kommunen zu schaffen, oder ob Sie einen solchen Ausgleich über den KFA herstellen wollen.

MDgt **Marek** (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Natürlich verändern sich die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften jährlich, und sie bestehen auch nicht nur aus Gewerbesteuereinnahmen. Ich kann Ihnen aber sagen: Die reichen Städte in Niedersachsen sind deshalb reich, weil sie hohe Gewerbesteuereinnahmen haben. Das hat nichts mit der dortigen Grundsteuer oder den Anteilen an der Einkommensteuer, die die Bürgerinnen und Bürger dort zahlen, zu tun. Dort, wo gewerbesteuerstarkes Gewerbe angesiedelt ist, ist auch die Kommune steuerstark.

Die Stadt Emden hat eine überdurchschnittliche Steuereinnahmekraft von plus 16 %, die Stadt Norden von plus 25 %. Die Steuereinnahmekraft der Stadt Wilhelmshaven hingegen liegt weit unter dem Landesdurchschnitt. Das Kriterium, um den angesprochenen Umverteilungseffekt im kommunalen Finanzausgleich auszulösen, ist, dass die betreffende Gebietskörperschaft eine möglichst hohe Einwohnerzahl bei gleichzeitig möglichst geringer Steuereinnahmekraft haben muss. Diese Kombination findet sich in nur zwei oder drei Städten in Niedersachsen, und eine

davon liegt an der Küste: Wilhelmshaven. Ähnlich verhält es sich mit Salzgitter, aber wie hätten wir begründen sollen, dass das Offshore-Gewerbesteueraufkommen nach Salzgitter umgeleitet wird?

Was Ihre zweite Frage angeht, sehen wir das genauso problematisch wie Sie: Wir müssen belastbare, gerichtsfeste Kriterien finden, die sich auch monetär abbilden lassen. Wenn Vertreter einer Küstenkommune beispielsweise sagen: „Wir fühlen uns durch die Windräder, die man in der Ferne auf dem Wasser sieht, gestört“, mag das zwar menschlich nachvollziehbar sein, aber man muss das auch quantifizieren können - nach Quadratmetern verschattetem Blick oder Ähnlichem. Aber selbst dann gibt es noch keinen monetären Anknüpfungspunkt. Wir stehen insofern vor gewissen Herausforderungen.

Ich sehe auch nicht, dass wir das im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs regeln werden. Vielmehr wäre das auch außerhalb des KFA möglich. Ich möchte in diesem Zusammenhang etwa auf die Krankenhausumlage verweisen. Diese wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben und vom Sozialministerium vereinnahmt, das die Mittel wiederum an die Krankenhaus-träger auskehrt. Das hat mit dem Finanzausgleich nichts zu tun, sondern ist ein Modell, mit dem Geld sozusagen eingesammelt wird, um es nach einem bestimmten Muster Betroffenen zuzuweisen.

MDgt **Soppe** (MF): Herr Hilbers, ergänzend zu Ihrer zweiten Frage, den Einsatz von Landesmitteln betreffend: Anknüpfend an die Ausführungen von Herrn Marek und Herrn Vree zur Historie dieses Sachverhalts, möchte ich betonen, dass die Idee dahinter war, das Aufkommen aus der Gewerbesteuer Offshore für die Kommunen in Niedersachsen zu sichern und insoweit auf Rechtsmittel infolge der BFH-Rechtsprechung zu verzichten. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Anknüpfungspunkte, um zusätzliches Geld aus dem Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen, weil das der Genese dieses Themas nicht entspräche und es hierbei im Grunde um Fragen der interkommunalen Finanzverteilung geht.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal möchte ich dem Kollegen Beck ausdrücklich widersprechen. Sein Wortbeitrag implizierte, dass das jetzt gefundene System unabhängig von den Beratungen der Landesregierung mit den Kommunen am Ende so bleibt, wie es ist. Das kann ich nur schwer nachvollziehen, weil die Einladung des Ministerpräsidenten nicht nur an seine Innenministerin und seinen Finanzminister, sondern auch an all die Landkreise, Städte und Gemeinden, die sich bei der Landesregierung beschwert hatten, mit dem Ziel verbunden war - so wurde es zumindest kommuniziert -, ein anderes System zu finden. Eine dementsprechende Aufgabenstellung wurde gerade auch adressiert. Das steht im Widerspruch dazu, zu sagen: Ihr habt jetzt ein gutes System gefunden, das nachvollziehbar ist; das lassen wir mal so.

Die CDU-Fraktion ist ausdrücklich der Auffassung, dass die Kommunen, die eine besonders hohe Belastung aus der Offshore-Windenergie haben - und nein, geht es nicht um die Frage, ob am Horizont Windenergieanlagen zu sehen sind -, möglichst an den erheblichen Gewerbesteuerzahlungen partizipieren sollten, so wie es das bisherige System, das jetzt gerichtlich konterkariert wurde, ermöglicht hatte.

Ich möchte erstens noch einmal fragen - das wurde bisher nicht beantwortet -, wie der weitere Zeitplan aussieht, nachdem man zu einem entsprechenden Ergebnis gekommen ist.

Zweitens ist noch nicht deutlich geworden, warum man sich inhaltlich dagegen entschieden hat, Rechtsmittel einzulegen. Wie ausgeführt wurde, handelt es sich hierbei ja gerade um einen besonders plastischen Fall von erheblichem Finanzvolumen. Bundesweit, aber auch in Niedersachsen gab es auch andere Fälle, in denen das Land einen Gewerbesteuersatz für gemeindefreie Gebiete festlegen konnte. Diese Systematik wurde nun durch das BFH-Urteil aufgehoben - mit der beschriebenen Problematik.

Drittens habe ich auch noch keine Antwort auf die Frage erhalten, ob und wann es eine Kommunikation zwischen der Landesregierung und den direkt betroffenen Kommunen gegeben hat, die erhebliche Gewerbesteuerausfälle im Vergleich zum vergangenen Jahr verzeichnen mussten.

MR Vree (MF): Was Ihre erste Frage, die nach der Zeitschiene, betrifft, habe ich im Rahmen der Unterrichtung bereits ausgeführt, dass es bis zum April ein Zwischenergebnis der aktuellen intensiven Prüfung geben soll, das auch den Vertretern der betroffenen Kommunen, die auch an dem Gespräch am 26. Januar teilgenommen haben, zugeleitet werden soll. Die AG Offshore soll der Finanzkommission bis zum 30. Juni berichten. Ziel dieses ergebnisoffenen Prozesses innerhalb der AG Offshore ist es, auf dieser Grundlage nach der Sommerpause bis zum Jahresende eventuell gesetzgeberische Änderungen vorzunehmen.

Zur Frage, ob es eine Kompensation aus Landesmitteln, Steuermitteln oder über den KFA geben soll: Es wird suggeriert, das Land habe den Kommunen etwas weggenommen und müsse sie jetzt befrieden, einen Ausfall ausgleichen oder Ähnliches. Die bisherige Situation war, dass sich das Land seit 1981 selbst als Heheberechtigten für diesen Bereich eingesetzt hatte, und zwar aus guten Gründen. Es war nämlich nicht klar, welche Kommune wann tatsächlich einmal Belastungen aus gewerblichen Tätigkeiten im Offshore-Bereich haben würde. Deswegen hat das Land als Heheberechtigter die Gewerbesteuer im allgemeinen Haushalt vereinnahmt, um dann, wenn tatsächlich Belastungen auftreten sollten, durch Zuweisungen aus dem Haushalt nachsteuern und helfen zu können. Das war die Idee hinter der Verordnung von 1981, die bis zuletzt getragen hat.

2024 ist dann das angesprochene BFH-Urteil ergangen - aus meiner steuerfachlichen Sicht *leider*, weil es viele Folgefragen und -probleme aufgeworfen hat. Bis zu dem BFH-Urteil konnte eine Kommune nie mit den in Rede stehenden Gewerbesteuereinnahmen rechnen, denn nach dem Gewerbesteuergesetz erhält eine Geschäftsleitungskommune 10 % davon und eine Kommune, durch die sozusagen nur ein Kabel verläuft, nichts. Nun hat das BFH-Urteil, vereinfacht ausgedrückt, dazu geführt, dass die Offshore-Betriebsstätten, für deren Gewerbesteuerzahlungen bisher das Land Niedersachsen als heheberechtigt eingesetzt war, nicht mehr mitgezählt werden dürfen. Daher blieb nur die Stadt Oldenburg übrig, in der die Geschäftsleitung für den Windpark auf hoher See sitzt, die die entsprechenden Finanzmittel erhielt, und zwar für das entschiedene Jahr, für die Zukunft bis zur Änderung der Verordnung und für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Gewerbesteuerbescheide.

Da es bei Konzernen regelmäßig Großbetriebsprüfungsfälle gibt, die noch änderbare Steuerbescheide haben, gehen diese Fälle - aus Sicht des Landeshaushalts leider - sehr weit zurück. Deshalb erhält beispielsweise die Stadt Norden jetzt rückwirkend für vergangene Jahre Gewerbesteuereinnahmen, die vorher dem Land zugeflossen sind; sie ballen sich jetzt dort. Wir stellen jetzt wieder einen ordnungsgemäßen Zustand her, denn selbst der BFH hat in seinem Urteil dargelegt, dass es gegebenenfalls nicht sachgerecht erscheine, wenn die

Geschäftsleitungskommune die gesamte Gewerbesteuer erhält, da dies dem Regelungswillen des Gesetzgebers mit Blick auf das 90/10-Verhältnis für Windparkbetreiber widerspreche. Und anderweitige Belastungen der Kommunen ergeben sich, wie gesagt, aus anderen Gewerbebetrieben, die gesondert Gewerbesteuer zahlen.

Vor diesem Hintergrund standen wir vor der Schwierigkeit, pauschal zu sagen, welche Gemeinde jetzt das größte Prä für eine Heheberechtigung hat. Es gab viele gute Gründe für und gegen viele der Küstengemeinden. Im Prinzip ist jede Eingabe beispielsweise der Küstenkommune Neuuharlingersiel ein Grund, nicht die Stadt Norden als heheberechtigt zu bestimmen, und jede Eingabe der Stadt Norden ist ein Grund, diese Mittel nicht irgendeiner anderen Küstengemeinde zuzusprechen. Deswegen haben wir uns im Laufe dieses Prozesses auf den kommunalen Finanzausgleich als Hilfskriterium verständigt. Dass das von der Stadt Norden anders gesehen wird, kann ich nachvollziehen, aber so viel noch einmal zu meiner steuerfachlichen Einschätzung zu der Frage einer Befriedung.

Herr Thiele, was Ihre zweite Frage, warum wir keine Rechtsmittel einlegen, angeht: Wir hatten den ersten Rechtsgang eindeutig zugunsten des Landes gewonnen, haben aber im zweiten Rechtsgang insofern eine Überraschung erlebt, als der Bundesfinanzhof diese eigentlich finanzverfassungsrechtliche Frage nicht dem Verfassungsgericht vorgelegt hat, sondern im Wege der verfassungskonformen Auslegung von § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes - also der Verordnungsermächtigung - beschlossen hat, dass, obwohl es der Wortlaut dieser Norm ermöglicht, auch ein Land einzusetzen, er die Ermächtigungsgrundlage so versteht, dass nur eine oder mehrere Gemeinden Heheberechtigte sein könnten, sodass unsere Landesverordnung, die seit 1981 bestand, außerhalb der Verordnungsermächtigung liegt und daher rechtswidrig und nicht zu beachten ist. So weit die gerichtliche Herleitung.

Wir hätten ein weiteres Verfahren im gleichen rechtlichen Umfeld führen können, um andere Argumente vorzubringen, dann wäre möglicherweise in fünf bis zehn Jahren erneut der BFH damit befasst. Oder wir hätten vielleicht sogar über den Bundesrat auf eine Änderung von § 4 Abs. 2 GewStG hinwirken können, damit auch ein Land heheberechtigt sein kann. Dann hätte der BFH nicht mehr bei seiner Auslegung bleiben können und das Verfahren dem Verfassungsgericht vorlegen müssen. Damit hätte es möglicherweise erst in 15 Jahren eine Entscheidung gegeben.

In diesen 15 Jahren hätte das Land, wenn es bei den Werten von 2024 bliebe, weiterhin jedes Jahr einen Betrag von mehr als 100 Mio. Euro eingenommen. Diese Mittel wären dem Land in 15 Jahren im Obsiegsensfalle sicher gewesen oder hätten im Verlustfalle eventuell rückwirkend ausgezahlt werden müssen, weil kein Unternehmen - in der Hoffnung, am Ende vielleicht gar keine Gewerbesteuer zu zahlen - eine solche Festsetzung hätte bestandskräftig werden lassen. Weder das Land noch die Gemeinden noch die Unternehmen hätten also Rechtssicherheit gehabt. Das war einer der Hauptgründe unsererseits, das Urteil zu akzeptieren und für die niedersächsischen Gemeinden das Beste daraus zu machen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Wenn es durch eine Bundesratsinitiative zu einer Rechtsänderung käme, wäre das juristische Risiko deutlich eingegrenzt. Wenn die Rechtsnorm so geändert würde, dass das Kernargument des BFH-Urteils entkräftet wäre, gäbe es Rechtssicherheit, weil der Bundesfinanzhof eine völlig andere Herangehensweise wählen müsste.

Ich möchte noch einmal auf die Frage der Belastungssituation für die Kommunen eingehen, weil ich den Eindruck habe, dass das aus dem zuvor Gesagten nicht wirklich verständlich geworden ist. Am Einzelfall lässt sich das aber sehr deutlich machen: Wenn man beispielsweise sieht, wie Kabeltrasse um Kabeltrasse die Insel Langeoog durchschneidet und damit quasi alles einengt, was zuvor städteplanerisch noch denkbar gewesen wäre, und gleichzeitig auch den Naturraum verändert, wird es sehr plastisch, was das mit einer Kommune macht und dass mit ständig neuen Projekten auch dauerhafte Belastungen einhergehen.

Entlang der Küste gibt es diverse Ortschaften, in denen durch die Anlandung und Verteilung des Stroms dauerhaft große Baumaßnahmen - in der Regel in der Nähe von Wohnbebauung - stattfinden, die die städtebauliche und gewerbliche Entwicklung deutlich einschränken, ohne dass die betroffenen Kommunen davon in irgendeiner Form profitieren können. Das ist natürlich ein Problem.

Hinzu kommen direkte Kostenbelastungen insbesondere bei den Kommunen, die den Offshore-Betrieb nicht nur planen und genehmigen müssen, sondern am Ende auch - ohne Gewerbesteuererinnahmen - Personal einsetzen müssen, um medizinische Betreuung und Ähnliches sicherzustellen. Außerdem gibt es eine dauerhafte Mehrbelastung der Verwaltung - zumindest in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Aufsicht führen müssen. Natürlich kann man sagen: „Das interessiert uns alles nicht, das ist sowieso weit weg“, aber die Kommunen, über die wir sprechen, sind in der Regel strukturschwach und haben die genannten Einschränkungen ohne einen Ausgleich.

In einem anderen Fall übrigens, der schon vor Jahren zu erheblichen Diskussionen geführt hat - der Bau von zwei Tunnelanlagen: des Wesertunnels und des Emstunnels -, wurde mit dem Innenministerium vereinbart, dass wenigstens die Kosten der Feuerwehren durch das Land getragen werden, weil es den Kommunen nicht zuzumuten war, neben den genannten Eingriffen auch noch die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Das gleiche Problem gibt es aktuell mit Blick auf Speichereinrichtungen für Erdgas und zukünftig auch Wasserstoff, bei denen die Kommunen aufgrund einer ähnlichen Systematik quasi keine Chance auf Gewerbesteuerzahlungen haben, obwohl sie erhebliche Eingriffe zu tragen haben.

Da kann man nicht sagen: „Das ist eben so“, sondern muss natürlich eine Antwort finden! Angesichts der erheblichen Eingriffe bei vielen Kommunen durch Veränderungen in der Struktur der Energieversorgung und der Zahlungsströme, die lediglich an die Konzernzentralen gehen, erwarte ich von der Landesregierung, in der Frage der Gewerbesteuererhebung aktiv zu werden. Das bisherige System hat nicht funktioniert, sodass man jetzt gesetzgeberisch zu einer neuen Lösung kommen muss. Da kann man nicht nur sagen: Wir setzen jetzt eine Arbeitsgruppe mit denen ein, die sich beschwert haben. Mal gucken, was dabei herauskommt. - Die Mehrheitsfraktionen sagen ja jetzt schon, dass eigentlich nichts dabei herauskommen wird.

(Jan-Philipp Beck [SPD]: Ich habe gesagt: Wir warten erst mal ab, aber die von der Landesregierung vorgetragene Herleitung ist durchaus nachvollziehbar!)

- Was Sie formuliert haben, war schon sehr weitgehend, Herr Beck.

(Jan-Philipp Beck [SPD]: Ich weiß nicht, ob gerade der Kreistagsabgeordnete oder der Landtagsabgeordnete spricht!)

- Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Leer keine Küstenkommune ist, sondern im Süden Ostfrieslands liegt. Er war, glaube ich, zu dem Gespräch eingeladen, hat sich aber nach meiner Kenntnis in der Diskussion zurückgehalten, weil er nur sehr begrenzt betroffen ist.

Aus der Tatsache, dass meine zuletzt gestellte Frage zum wiederholten Male nicht beantwortet wurde, schließe ich, dass es zwischen der Landesregierung und den deutlich betroffenen Kommunen keine direkte Kommunikation gegeben hat, sondern diese mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden hat.

MDgt **Marek** (MI): Es ist unbestritten, dass Kommunen durch die Energiewende betroffen sind. Es gibt aber einfach Bereiche, in denen das Gewerbesteuerrecht an seine Grenzen stößt und unmittelbare Betroffenheit von Kommunen entsteht. Ich möchte zwei Beispiele nennen: Wenn eine Bundesautobahn gebaut wird und dadurch das Gebiet einer Gemeinde zerschnitten wird, zahlt der Bund keine Gewerbesteuer für seine Autobahn. Oder auch wenn die Bundeswehr eine Liegenschaft in einem Gemeindegebiet betreibt, zahlt sie keine Gewerbesteuer.

(Ulf Thiele [CDU]: Aber die Soldaten zahlen Einkommensteuer!)

- Ja, wenn sie dort wohnen. Trotzdem ist Voraussetzung, dass auch eine Erhöhung der Einwohnerzahl stattfindet.

Es gibt gewisse Ungerechtigkeiten und Lasten, die die Gebietskörperschaften zu tragen haben und für die es in der Regel keinen monetären Ausgleich gibt. Ich habe nicht gesagt, dass es unmöglich ist, einen solchen Ausgleich zu finden, sondern dass das eine Herausforderung darstellt.

Zur Frage der Kommunikation: Es hat keine Kommunikation mit einzelnen Gebietskörperschaften gegeben. Im Rechtssetzungsverfahren ist der übliche Weg, dass die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden spricht, die die Stellungnahmen über ihre Gremien aufnehmen, bündeln und an uns weitergeben.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich möchte noch zwei Anmerkungen machen.

Erstens. Wenn eine Bundesautobahn gebaut wird, haben die betroffenen Kommunen in der Regel etwas davon mit Blick auf ihre Wirtschaftskraft. Ich komme aus der Region, in der die A 31 gebaut wurde, und sie hat massiv davon profitiert. Wir hätten den Abbau der Textilindustrie damals nicht überwunden, wenn es den Wachstumsschub durch die A 31 nicht gegeben hätte. Auch von der zusätzlichen Kaufkraft, die mit Liegenschaften der Bundeswehr einhergeht, profitieren Regionen in der Regel. Daher entscheidet man sich auch richtigerweise für solche Infrastrukturprojekte. Vom Betrieb der Windenergieanlagen sollten grundsätzlich auch diejenigen Kommunen profitieren, die sie ermöglichen und daran mitwirken.

Zweitens. Vollständige Gerechtigkeit mag man vielleicht nicht erreichen, aber Sie sollten sich trotzdem möglichst nah am Kriterium der Betroffenheit orientieren. Das haben Sie in diesem Fall nicht getan, sondern den Mechanismus des größtmöglichen Umverteilungseffekts gewählt, um nach dem BFH-Urteil möglichst schnell Rechtssicherheit zu haben und die Gewerbesteuer-einnahmen zu sichern.

Außerdem haben Sie eine Arbeitsgruppe eingesetzt, hinsichtlich derer sich mir durchaus die Frage stellt, ob sie ernsthaft sie an den aufgeworfenen Fragestellungen arbeitet oder sich

sozusagen nur zusammensetzt, um diese Dinge zu erörtern, es im Ergebnis aber bei der jetzt gefundenen Lösung bleibt, weil es anders ohnehin nicht geht. Diesen Verdacht haben Sie heute nicht entkräften können.

Ich stelle des Weiteren fest, dass die beiden Regierungsfractionen erklärt haben, dass die von der Landesregierung vorgetragene Herleitung nachvollziehbar und der von der Landesregierung gefundene Mechanismus eigentlich eine ganz clevere Lösung ist. Ich habe bisher an keiner einzigen Stelle einen Ansatzpunkt herausgehört, um das jetzige System zu verändern, außer eventuell im kommunalen Finanzausgleich andere Kriterien anzuwenden. Aber dann müssten Sie wiederum alle Kommunen berücksichtigen, sodass die Zielgenauigkeit leidet. Und Sie müssten sicherstellen, dass dadurch nicht der kommunale Finanzausgleich in Gänze rechtlich angreifbar wird.
